

# Das hessische Stipendiatenwesen im Zeitalter der Gründung der Universität Marburg. (1527—1560.)

Von  
Ludwig Zimmermann.

---

Meinem hochverehrten Lehrer Friedrich Küch verdanke ich die Kenntnis der unten abgedruckten Stipendiatenliste aus dem Jahre 1557, eines Aktenstückes, das mich beim Durchsehen fesselte, weil es mir ein interessanter Beleg für die psychologische Grundlegung der Erziehungskunst zu sein schien. Ich dachte zunächst daran, diese Quelle als Beitrag zur Förderung des Begabtenproblems und der Beurteilung der Schülerpersönlichkeit und Schülerleistung rein literarisch-exemplarisch auszuwerten. So anregend diese Skizze auch gewesen wäre, sie würde den Tatsachen Gewalt angetan haben. Eine einwandfreie Würdigung des Aktenstückes war nur möglich, wenn es historisch behandelt, d. h. in den Zeitzusammenhang eingeordnet wurde. Das ist durch den folgenden Aufsatz versucht worden.

Dabei waren neben den von Hildebrand<sup>1)</sup> veröffentlichten „Ordnungen“ des Stipendiatenwesens vor allem solche Quellen heranzuziehen, die eine Beurteilung des tatsächlichen Zustandes ermöglichten. Über die bisher schon bekannten spärlichen Nachrichten der Marburger Matrikel<sup>2)</sup> hinaus wurden dafür von besonderer Bedeutung die von Küch in diesem Bande zum ersten Male veröffentlichten Aktenstücke. Die so angelegte Untersuchung scheint mir über die bisherigen Arbeiten<sup>3)</sup> hinauszuleiten und die Frage nach

---

<sup>1)</sup> Bruno Hildebrand: Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg unter Philipp dem Großmütigen. Marburg 1848.

<sup>2)</sup> J. Caesar: *Catalogi studiosorum Scholae Marpurgensis*. Marburg 1872 ff., dazu Wilhelm Falckenheiner: *Personen- und Ortsregister zu der Matrikel und den Annalen der Universität Marburg 1527—1652*. Marburg 1904.

<sup>3)</sup> Die wichtigsten Arbeiten zur Geschichte des Marburger Stipendiatenwesens. Überblick über die ältere Literatur bei H. Haupt: *Zur Geschichte der Marburg-Gießener Universitätsstipendien*, *Mitteilungen des oberhess. Gesch.-Vereins* IV, S. 113 ff. O. Buchner: *Stiftung eines Stipen-*

der Idee der Marburger Stipendiatenanstalt und den Formen ihrer Verwirklichung einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Wie bei allen historischen Gebilden, so erwies sich auch hier das Anfangsstadium für die historische Erkenntnis am förderlichsten. Es zeigte sich vor allem, daß in dem für die Grundlegung entscheidenden Abschnitt bis zur großen Ordnung von 1560 ein einheitlicher Zusammenhang durch das Spannungsverhältnis zwischen dem Soll der Ordnung und dem durch die Umstände bedingten Ist der Verwirklichung besteht, daß die Gestaltung aber vor allem bestimmt ist durch den wertbewußten und zielklaren Willen der schöpferischen Persönlichkeiten, des Humanisten Feige und des hochgemuten Landgrafen Philipp.

### I. Die Idee der Marburger Stipendiatenanstalt.

Die Gründung der Universität ist eine kleine Welle in dem großen Strome der Reformation. Sie ist eine direkte Auswirkung dieser Bewegung, soweit sie eine geistige Umwälzung bedeutet, und sie ist der klarste Ausdruck des Reformwillens für das Hessenland.

Mit der Beseitigung der kirchlichen Lehr- und Zuchtgewalt wurde den Territorien die Aufgabe gestellt, das Gemeinleben im christlichen Sinne zu gestalten. Sie versuchten das zunächst auf dem Wege gesetzlicher Regelung, mußten aber bald erfahren, daß damit nichts zu erreichen war. Sittlich berechtigt war die Reformation nur dann, wenn sie den Menschen innerlich umwandeln und ihn für seinen christlichen Beruf geeigneter machen konnte. So war es Aufgabe der weltlichen Obrigkeit, das Volk zu christlicher Sittlichkeit zu erziehen.

Die Homberger Ordnung von 1526 stellt den Versuch dar, für Hessen die Reformation auf dem Wege der Gesetzgebung durchzuführen. Luther hatte aber „den Haufen Ge-

---

diums (Gießen 1559), 4. Jahresbericht des oberhess. Gesch.-Vereins für Lokalgeschichte 1885, S. 63 ff. W. Diehl: Zur Geschichte der Marburg-Gießener Universitätsstipendien, Quartalblätter des hist. Vereins für das Großherzogtum Hessen, N. F. II, S. 741 ff. W. Diehl: Die Stipendienreform Landgraf Philipps im Jahre 1560 und das älteste Marburger Stipendiatenalbum; Philippsfestschrift Marburg 1904, S. 229 ff. W. M. Becker: Die Marburger Studentenschaft unter der Regierung des Landgrafen Philipp. Ebenda S. 337 ff. W. Sohm: Territorium und Reformation in der hess. Gesch. 1526—1555. Veröffentlichungen der hist. Kommission für Hessen und Waldeck XI, 1. Marburg 1915.

setze“ abgelehnt und dem Landgrafen geraten, „vor allem erst einmal gute Prediger zu setzen“<sup>1)</sup>. Damit war der Landgraf auf den Weg zurückgewiesen, den er schon im Jahre 1524 beschritten hatte, als er in der Polizeiordnung vom 18. Juli 1524 den Wunsch zu erkennen gab, durch das Predigtamt auf das Volk zu wirken<sup>2)</sup>. Die Visitationen, die mit der Berufung Kraffts am 15. August 1525 begannen, sollten das Pfarramt in diesem Sinne umgestalten<sup>3)</sup>. Je genauer man die Verhältnisse im Laufe ihrer Durchführung kennen lernte, umso klarer wurde es, daß mit den unter dem Zwange der Zeit sich umstellenden Geistlichen die Aufgabe nicht zu lösen war.

Deshalb war es das dringendste Staatsbedürfnis, eine Generation fähiger und zielbewußter Persönlichkeiten heranzubilden, welche die schwere Erziehungsaufgabe der protestantischen Obrigkeit ausführen konnten. Diese zukünftigen Führer der Gemeinschaft mußten denselben Weg gehen, auf dem die großen Reformatoren vorausgegangen waren. Sie mußten durch eindringendes Studium für ihre Aufgabe vorbereitet werden, und deshalb kam nach einem vorübergehenden Verfall der gelehrten Schulen sehr bald ihre Umgestaltung nach den Bedürfnissen der Zeit. Der Freiheitsbrief setzte der neugegründeten Universität Marburg als Bildungsziel die Pflege eines „evangelisch vertieften Humanismus“<sup>4)</sup>.

In den Gründungsurkunden der Marburger Hochschule sind die reformatorischen Gedanken, wie sie aus den Schriften Luthers und seiner Freunde bekannt sind, in den Vordergrund gestellt: Gott zu ehren und dem Nächsten zu dienen, sind die Aufgaben der evangelischen Universität. Religiös ihrem Wesen nach und sozial ihrer Verpflichtung nach soll die Universität das neue Staatswesen schaffen helfen, das die neue Gemeinschaftsform darstellt. Wie das evangelische Territorium im Sinne der Lutherischen Auffassung von der christlichen Obrigkeit sich die Erziehung des Untertanenverbandes zum Ziele setzte, so war die Universität nicht

<sup>1)</sup> Sohm a. a. O., S. 28.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 20.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 28 ff.

<sup>4)</sup> Die Jugend soll „in gottesfurcht, tugent und guten kunsten uffgezogen“ werden, „auch der ursach, damit menniglich sehen und erkennen kundte, das wir (der Landgraf) nit der meinung (wie wir durch etzliche ungutlich beschuldigt werden mochten) das wir durch das gnadenreich evangelium . . . . . derhalben alle andere studia solten und wolten umbgestoßen, nidergelegt und abgethan haben“. (Hildebrand a. a. O., S. 7.) Vgl. folg. S., Anm. 2.

nur das Mittel für diese Staatsaufgabe, sondern ihr reinsten Ausdruck. In ihr war die Wissenschaft nicht mehr das Privileg einiger herausgehobener Schichten, sondern sie wurde zur sozialen Aufgabe, geädelt durch ihr Ziel, der Gemeinschaft zu dienen, und zu lebendiger Entfaltung gedrängt durch das protestantische Berufsethos mit seiner Betonung der gottwohlgefälligen, hingebenden Arbeit. Diese beiden Grundsätze der vor Gott verantwortlichen Lebensführung und der pflichtbewußten, unter Hergabe aller Kräfte geleisteten Arbeit stehen als Leitstern über der Gründung der Universität Marburg, die sie aus dem Kreise ihrer Vorgänger, aber auch ihrer Schwesteruniversitäten bewußt herausheben<sup>1)</sup>. Die Jugend des protestantischen Europa verehrte in den jungen Landgrafen ihr begeisterndes Vorbild, und sie eilte zu seiner Universität, weil man in ihr das neue Lebensideal am weitesten verwirklicht sah.

Die reinste Ausprägung dieses Wesens der protestantischen Universität bestimmenden Grundgedanken stellte jedoch die Stipendiatenanstalt dar, die zugleich mit der Universität ins Leben gerufen wurde. Luther hatte gefordert, „auf die hohen Schulen solle man nicht jedermann schicken, wie jetzt geschieht, wo man nur fragt nach der Menge und ein jeder will einen Doktor haben, sondern allein die allerschicktesten in den kleinen Schulen zuvor wohl erzogenen“<sup>2)</sup>.

Diese Kritik an den alten Universitäten wirkte mit den revolutionären Strömungen dahin, daß das Studium überhaupt verachtet wurde und die notwendige Zahl von Schülern und Studenten nicht vorhanden war. Luther hatte zur Abhilfe empfohlen, geeignete Knaben einfach zum Studium zu zwingen.

Luthers Gedanke der Förderung der Begabten wurde aber weit wirksamer in die Praxis umgesetzt durch Verleihung von Stipendien, durch die man die Schüler „ad studia ziehen und kaufen lassen“ wollte<sup>3)</sup>. Das Ziel der

<sup>1)</sup> Vgl. die in den Ordnungen der Gründerzeit immer wiederkehrende Verpflichtung zu Zucht und Sitte und tüchtiger Arbeit. In der Polizeiverordnung von 1552 Jan. 6. wird direkt ausgesprochen: „Dann ihr euch zu erinnern, daß dieß, daß hiebevur die jugend so hart zun studiis, und so vleißig zu zucht und guten sitten angehalten wurde, euch und der universitet den großen rhum vor andren universiteten in teutscher nation und der universitet fast das meinste uffkommen gebehret hat“. (Hildebrand a. a. O., S. 57.)

<sup>2)</sup> „An den christl. Adel dt. Nation“. Vgl. Varrentrapp, Landgraf Philipp v. H. und die Universität Marburg, Marburger akademische Reden, 1905, nr. 11, S. 22.

<sup>3)</sup> So im Freiheitsbrief.

Stipendiatenerziehung aber wurde dahin bestimmt: „christlichen nutze und gemeyner unser landschaft zum besten gelerte, geschickte und gottesfurchtige leuthe, prädiger und amptleuthe (dero zu erhaltung gemeynes christlichen und weltlichen fridens schwerlich zu entraten) in unsern Landen von tage zu tage pflanzen unnd uffziehen“ zu sollen<sup>1)</sup>. In diesen Worten tritt die sozialpädagogische Aufgabe der Universität am klarsten in die Erscheinung. Die Erfassung der begabten Köpfe der Gemeinschaft, ihre Förderung auf Kosten der Gemeinschaft ist das Programm der Stipendiatenanstalt. Sie soll durch das Mittel der wissenschaftlichen Arbeit Persönlichkeiten heranziehen, die sich einsetzen für das Interesse der Gemeinschaft, als Prediger für die Kirche, die eine staatliche Einrichtung ist, und als Beamte für den Staat. Damit ist zugleich die Berechtigung nachgewiesen, für diese Erziehungsaufgabe die beschlagnahmten Kirchengüter in Anspruch zu nehmen, und eine Brücke von der Vergangenheit zu der Zukunft geschlagen. „Pro Patria“ — ist die hohe Verpflichtung, die die Universität bei ihrer Gründung übernommen hat, und die ihrer Arbeit eine über den Alltag erhebende Bedeutung gibt.

## II. Die Stipendien.

Im 32. Kapitel der Homberger Vorschläge<sup>2)</sup> war der Plan für die zu gründende Stipendiatenanstalt umrissen. Wenn nach der Einrichtung der Universität und Sicherstellung ihrer Vorlesungen noch Pfründen übrigbleiben würden, sollte in Marburg ein Haus, für Studien geeignet, eingerichtet und ausgestattet werden, in dem eine bestimmte Anzahl unbemittelter Studenten, und zwar der einzelne für den Zeitraum von 3 Jahren, unterhalten werden sollte. Damit war das Stipendiatenwesen von vornherein mit der Entwicklung der Verwendung des Kirchengutes verknüpft.

Der Kasseler Landtag vom Oktober 1527 sollte versuchen, diese heikle Frage einer politisch tragbaren Lösung entgegenzuführen<sup>3)</sup>. Er fand in seinem Abschied dafür die Formel, daß das Kirchengut „zur Förderung gemeinen Nutzens“ zu verwenden sei. Praktisch stellte sie das Kirchen-

<sup>1)</sup> Freiheitsbrief von 1529. (Hildebrand a. a. O., S. 12.)

<sup>2)</sup> Hildebrand a. a. O., S. 2.

<sup>3)</sup> Sohm, Territorium und Reform. in der hessischen Geschichte 1526—1555, S. 40 ff.

gut dem Landesherrn zur Verfügung, der in der Einrichtung adeliger Stifte und eines gemeinen Kastens zur Deckung drückender Schatzung usw. den Ständen eine Abschlagszahlung leistete. Die zudem beschlossene Errichtung einer Universität war zunächst der einzige Punkt, der an die alte Zweckbestimmung des Kirchengutes anknüpfte.

Aus dem Schoße dieser Universität ging dann die Auffassung des schillernden Begriffes „gemeiner nutzen“ hervor, daß das Kirchengut in christlich-sozialem Sinne verwandt werden sollte. Die geistlichen Berater des Landgrafen deuteten die Formel dahin, daß „die gemeine christliche armut und das predigamt“ der rechte Erbe des Kirchengutes sei. Der Landgraf ging umso bereitwilliger darauf ein, als er sich dabei in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung befand. Denn in diesem Punkte trafen sich die Interessen der Bevölkerung mit denen des Landgrafen. Hatten doch schon die Marburger Artikel von 1525 die Errichtung eines allgemeinen Krankenkastens aus den Einkünften der aufzulösenden Bruderschaften, Kalande und Spenden zur Erhaltung hausarmer Leute gefordert<sup>1)</sup>.

Zunächst schien es freilich, als ob das Kirchengut restlos im bürgerlichen Wirtschaftsleben aufgehen sollte, und zwar waren landgräfliche Beamte und Städte gleichmäßig bestrebt, seine Erträge in ihre Kassen zu leiten und für ihre Bedürfnisse zu verwenden. Selbst die Gefälle der Pfarr- und Dorfkirchen hielt man nicht mit sicherer Hand fest. Weil dadurch aber die Pfarrbesoldung unmöglich wurde, war der Bestand der reformierten Kirche aufs schwerste bedroht, und so begann die landgräfliche Regierung nach einem Jahrzehnt der prüfenden Erwägungen mit Energie auf den Weg zu gehen, der ihr durch ihre geistlichen Berater vorgezeichnet war, und den sie nach dem Ergebnis der Visitation gehen mußte.

Die Kastenordnung von 1530 ist der sichtbare Ausdruck dieser Veränderung. In dem Befehl vom 30. August 1527 war der Gotteskasten ins Leben gerufen<sup>2)</sup> nicht in dem Sinne des Kasseler Landtagabschiedes, sondern in dem Sinne christlich-sozialer Verpflichtung. In ihm sollten die Mittel für das Armenwesen zusammengefaßt und verwaltet werden. Durch die Ordnung von 1530 aber wurden auch noch die Besoldung der Pfarrer und die Gestaltung des Schulwesens ihm unterstellt. Die Generalvisitationen der folgenden Jahre

<sup>1)</sup> Küch, Quellen z. Rechtsgesch. der Stadt Marburg, 1. Bd., S. 39.

<sup>2)</sup> Sohm, a. a. O., S. 61.

(1531—34)<sup>1)</sup> hatten die Aufgabe, das Vermögen des Kastens und seine sachgemäße Verwaltung nach den Bestimmungen der Ordnung zu prüfen und sicherzustellen. Auf Grund der dabei gemachten Erfahrungen brachte die Ordnung vom 17. Januar 1532 als erste und wichtigste Bestimmung: Kirchengut soll nicht zu „gemeinem Nutz“ in dem Sinne der Befriedigung staatlicher und städtischer Wirtschaftsbedürfnisse verwandt werden<sup>2)</sup>.

Die Errichtung von Stipendien, die unbemittelten Knaben das Studium ermöglichen sollte, war eine ideale Erfüllung der oben erwähnten Forderung, das Kirchengut für die Armen und das Predigtamt zu verwenden. Das Stipendienwesen krankte allerdings von vornherein daran, daß dafür die Mittel in Anspruch genommen würden, die nach Befriedigung der sonstigen Bedürfnisse übrigbleiben sollten. Alle die Schäden, die durch die Unsicherheit der Regierung sich bei der Verwendung des Kirchengutes in dem ersten Jahrzehnt herausstellten, mußten sich hier besonders fühlbar machen.

Als wirtschaftliche Grundlage für die Stipendien wurden die Lehen der nicht residierenden Geistlichen in Aussicht genommen. Der erste Hinweis darauf befindet sich in einem Befehl des Landgrafen aus dem Jahre 1527, der bestimmte, diese Lehen sollten „gleich als vor“ den Besitzern zustehen. Dieselbe Großzügigkeit wie bei der Verwendung des übrigen Kirchengutes findet sich also auch hier, vielleicht bedingt durch die kluge Rücksichtnahme auf die Nutznießer des Alten. In dem Büchlein, das Rektor und Verwalter der neugegründeten Universität im Dezember 1527 zur Rechtfertigung der landgräflichen Klostersäkularisation herausgaben, wurde allerdings als Grund dieser Milde angegeben, daß die jüngeren Leute mit Hilfe der ihnen auch weiterhin folgenden Benefizien studieren und damit tauglicher zum Pfarrstand werden sollten<sup>3)</sup>. Diese Regelung entspricht dem Brauche der anderen Territorien; sie ermöglichte den Fortbestand des Pfarramtes. Sie verknüpfte aber die Universitätsstipendien von vornherein mit unzähligen Einzelschicksalen und mußte deren Verwaltung unendlich erschweren. Infolgedessen wurde der Landgraf sehr bald zu einer ergiebigeren Anordnung genötigt.

<sup>1)</sup> Sohm a. a. O., S. 96.

<sup>2)</sup> Desgl. S. 102.

<sup>3)</sup> Desgl. S. 42 und S. 58, Anm. 2. Dieselbe Bestimmung ist in den Freiheitsbrief für die Universität vom 31. August 1529 übergegangen. Hildebrand a. a. O., S. 16.

Je weniger die Ergebnisse der Visitationen befriedigten, umso mehr machte sich die Notwendigkeit geltend, für die Aufzucht eines tüchtigen Predigernachwuchses zu sorgen. Das konnte im großen Maße nur geschehen, wenn Stipendien in genügender Zahl vorhanden und ausreichend ausgestattet waren. So kommt der Landgraf denn auch sehr bald von seiner Großzügigkeit gegen die früheren Lehensinhaber ab, und das von Sohm<sup>1)</sup> erwähnte unvollzogene mundum vom 9. Februar 1529, in dem der Landgraf die Einziehung aller von Landgraf Heinrich (III.) und Landgraf Wilhelm dem Jüngeren ausgestellten Praesentationen auf geistliche Lehen fordert, ist das erste Anzeichen für den Willen, diese Lehen zu erfassen. Die folgerichtige Weiterentwicklung bringt die erste Stipendiatenordnung vom 11. März 1529<sup>2)</sup> deren Bestimmungen größtenteils in den Freiheitsbrief für die Universität übergegangen sind<sup>3)</sup> (31. August 1529). Sie füllte die in der Kastenordnung gebliebene Lücke aus, indem sie die Frage beantwortete, was zu geschehen habe, wenn der auswärts residierende Geistliche stürbe. Jeder größere Ort sollte von heimfallenden Benefizien eine bestimmte Anzahl Schüler (Stipendiaten) in Marburg halten. Dadurch konnten sich die Stipendien nur ganz allmählich entwickeln, und die das nächste Jahrzehnt füllenden Verhandlungen und Ordnungen zeigen deutlich, wie schwer es war, diese Bestimmungen gegenüber den unermüdlichen Widerständen persönlicher und körperschaftlicher Nutznießer durchzudrücken.

Im Jahre 1530 wurde der Kasten zum Mittelpunkt der kirchlichen Wirtschaft gemacht. Armenwesen, Pfarrbesoldung und Ordnung des Schulwesens waren seine Aufgaben. Die neue Kastenordnung brachte endlich eine Bestimmung über das Verhalten gegenüber den nicht residierenden Pfründeninhabern. Von nun an sollte die Hälfte ihrer Renten dem Kasten zufallen, wenn der Pfründner nicht in Marburg studierte. Damit war der Anfang für eine Verwirklichung des Stipendiatenwesens gemacht. Wenn der Landgraf einen Teil der auf diese Weise anfallenden Gelder zur Einrichtung von Schulen benutzte<sup>4)</sup>, so lag das in derselben Richtung; denn die Arbeit der Stadtschulen war die unbedingte Voraussetzung für die Einrichtung der Stipendiatenanstalt, wie der folgende Abschnitt im einzelnen er-

---

<sup>1)</sup> Sohm a. a. O., S. 58, Anm. 2.

<sup>2)</sup> Hess. Landesordnungen I, fol. 56.

<sup>3)</sup> Hildebrand a. a. O., S. 13.

<sup>4)</sup> Sohm a. a. O., S. 107 und S. 58, Anm. 2.



weisen wird. Zunächst fand der Landgraf für diese Bestimmungen allerdings wenig Verständnis. Die Pfründner suchten sich den vollen Genuß ihrer Rente mit allen Mitteln zu sichern, einige ließen sich wirklich in die Matrikel eintragen, andere deckten sich mit ihren guten Beziehungen zu den landgräflichen Beamten und Städten<sup>1)</sup>. Immerhin trugen die Generalvisitationen der Jahre 1531—34 dazu bei, die Gelder bestimmungsgemäß anzuwenden, und der schon oben erwähnte Artikel der Kastenordnung vom 17. Januar 1533, daß Kirchengut nicht „zu gemeinem nutz“ verwandt werden sollte, trug auch für die Stipendiaten ihre Früchte. In dem Brief an Christian III. von Dänemark (1533 Mai 31) gab der Landgraf die Zahl der heimgefallenen Lehen auf 150 an<sup>2)</sup>. Nach der Stipendiatenverordnung von 1529 sollte jeder Stipendiat jährlich 15 fl. „gewißlich und ohn uffhalten“ bezahlt erhalten<sup>3)</sup>.

Diese Anfänge einer Ordnung des Stipendiatenwesens litten aber unter dem Umstand, daß die lokalen Instanzen die Entscheidung hatten und die Universität auf ihren guten Willen angewiesen war. Das Geld wurde den einzelnen Stipendiaten von ihren Patronen direkt überwiesen; diese nutzten ihre Entscheidungsgewalt weidlich aus, kassierten Stipendien für einige Jahre, verlängerten oder vergrößerten andere in cliquenhafter Willkür (s. u. S. 81). Die Stipendiaten waren auf das Pflichtgefühl der Kastenverwalter angewiesen, und das Ganze war unübersichtlich. Die unbedingt notwendige Vereinheitlichung glaubte der Landgraf dadurch erreichen zu können, daß er der Universität als der am meisten interessierten Instanz die Kontrolle übertrug und ihr die peinliche Überwachung seiner Vorschriften zur Pflicht machte<sup>4)</sup>. Der Dekan der artistischen Fakultät sollte nämlich ein genaues Verzeichnis der Lehensinhaber und ihrer Stipendiaten anlegen, damit man jederzeit sehen könnte, ob sie ihren Verpflichtungen genau nachgekommen seien. Außerdem aber wurde den landgräflichen Beamten befohlen, darauf zu achten, daß die Stipendien zusammenblieben und schnell bezahlt wurden. Die Verwalter der Kasten erhielten entsprechende Anweisungen<sup>5)</sup>. Auch wurden die landgräflichen Beamten im Lande draußen

<sup>1)</sup> Sohm a. a. O., S. 64, Anm. 2.

<sup>2)</sup> Sohm a. a. O., S. 57, Anm. 1.

<sup>3)</sup> s. Freiheitsbrief (Hildebrand a. a. O., S. 14).

<sup>4)</sup> Statuten von 1529. Hildebrand a. a. O., S. 15.

<sup>5)</sup> Vgl. die Kastenordnungen der 30er Jahre. Sohm a. a. O., S. 56 ff. und 95 ff.

beauftragt, auf die Ausführung der Vorschriften zu wirken.

Soweit war in der Theorie alles in schönster Ordnung. Wie sah es aber in der Praxis aus? Tatsächlich begann das Stipendienwesen im Laufe des Jahres 1530 zu funktionieren. Es wirkte sich zunächst auf dem Paedagogium aus, wie das im nächsten Abschnitt näher ausgeführt wird. Feiges Verhör des Rektors Schnepf läßt aber die Mißstände deutlich erkennen. Die Stipendiaten beklagten sich, „das in ir stipendia verseumlich geschickt werden“. Die Universität beschwerte sich, daß die Städte die Stipendiaten nicht in vorgeschriebener Zahl oder überhaupt nicht sandten, und daß sie sich unter allen möglichen Vorwänden um ihre Verpflichtungen zu drücken suchten. Feige, dem die Universität am Herzen lag, nahm sich dieser Übelstände mit aller Tatkraft an. Die säumigen Städte will er „ernstlich“ auf ihre Pflichten hinweisen und Vorsorge treffen, daß von der Universität oder von ihm aus angeordnet werden kann, was die Städte nicht freiwillig leisten wollen. Der Bericht des Vizerektors Asclepius aus dem Jahre 1536 (s. o. S. 28) beleuchtet die Sachlage noch besser. Da ist zunächst das Schicksal der ihm überlassenen Einkünfte des St. Katharinenaltars zu Neukirchen interessant. Obwohl er einen Prozeß beim Hofgericht angestrengt hat, ist es ihm nicht gelungen, die seit 1521 zehn Jahre lang einbehaltenen Rückstände von 180 fl. ausbezahlt zu erhalten. Vielmehr hat er sich schließlich zu einem Vertrage mit den Neukirchenern verstehen müssen, der von Adam Krafft und Heinz von Lüder vermittelt war und ihm den jährlichen Ertrag von 9 fl. zusicherte. Aber auch diese 9 fl. werden nicht ausbezahlt, sodaß er den Kanzler bittet, das Lehen für die Universitätsstipendiaten zu verwenden, sicherlich doch, weil er hofft, daß dadurch ein behördlicher Zwang aufkommen wird<sup>1)</sup>. Die Bauern von Widdersheim handeln ebenso wie die Einwohner von Neukirchen. Sie haben den Ertrag ihres bedeutenden Lehens einfach seit 4 Jahren unter sich geteilt, weil sie vorgeben, keinen geeigneten Stipendiaten zu haben. Diese Beispiele zeigen deutlich, wie die vorreformatorischen Angriffe gegen das Kirchengut und die Rechtsauffassung des Bauernkrieges fortwirkten. Weiterhin erwachsen Schwierigkeiten, weil die Stipendiaten in Konkurrenz mit Pfarrern, Schulmeistern, ja Beamten der Regierungskanzlei standen, die auf dieselben freigewordenen Kirchenlehen angewiesen

<sup>1)</sup> s. o. S. 29, A. 9.

wurden. Und wenn die landgräflichen Beamten beschuldigt werden, daß sie sich nicht genug für die Förderung des Stipendienwesens einsetzen, so bemerkt Feige dazu: „Man muß ein Einsehen haben“. Die von Felsberg beweisen die größte Schlaueit, wenn sie versuchen, Pfarrerbesoldung und Stipendiatenunterhaltung gegeneinander auszuspielen. Auf Grund dieser Belege wird die Erinnerung der Ordnung von 1560 verständlich, die einleitend sagt, daß die Stipendien in den ersten Jahren gar nicht in Gang zu bringen gewesen wären<sup>1)</sup>.

Besonders verderblich war der Rechtszustand bei den Lehen „iuris patronatus“<sup>2)</sup>, d. h. der Lehen, die vom Patron nach Belieben vergeben werden konnten, weil sie noch nicht durch eine bestimmte Aufgabe (Pfarrbesoldung oder Spital) gebunden waren. In der Ordnung von 1529 war den Inhabern angeraten worden, diese Benefizien im Sinne der landgräflichen Stipendiatenanstalt zu verwenden. Dieser freundschaftliche Rat wurde aber illusorisch gemacht durch das Zugeständnis, daß sie ihre oder ihrer Freunde Kinder damit ausstatten konnten. Wie die hier vorhandenen nicht unbeträchtlichen Mittel der persönlichen Willkür entzogen und im Sinne des Ganzen verwandt werden konnten, darüber ließ der Kanzler Feige die Konferenz der Superintenden-ten in der ersten Hälfte des Jahres 1536 entscheiden auf einer Zusammenkunft in Ziegenhain. Die Ordnung der Lehen, „so iuris patronatus sein“, verbot, daß einem Kinde unter fünf Jahren das Einkommen solcher Patronatslehen folgen sollte. Die Hälfte des Benefiziums erhielt es beim Besuche der städtischen Partikularschule; das volle Stipendium folgte ihm, wenn es nach Marburg „ins Studium“ geschickt wurde. Was in den ersten Jahren an dem Lehen gespart wurde, das sollte zur Unterstützung anderer Partikularschüler oder für Marburger Stipendiaten verwendet werden. Wollte der Inhaber des Benefiziums aber nicht studieren, so ging er des Lehens völlig verlustig. Es fiel dem Kasten zu „zur erhaltung armer kinder im studio zu Marburg“. Schließlich wurde auch hier das Gebot wiederholt, daß der Nichtresidierende nur die eine Hälfte des Lehens beziehen dürfe, während die andere zu Studienzwecken verwendet werden sollte<sup>3)</sup>. Ebenso sollte es mit den auf nithessischen Universitäten studierenden Pfründeninhabern gehalten werden.

<sup>1)</sup> Hildebrand a. a. O., S. 114.

<sup>2)</sup> Sohm a. a. O., S. 108.

<sup>3)</sup> Diese Inhaltsangabe bei Sohm a. a. O., S. 108.

Diese Ordnung bedeutete einen Schritt weiter auf dem Wege zur vollständigen Erfassung der Stipendiengelder. Einmal schränkte sie die persönliche Willkür ein, zum anderen lenkte sie mit der Überweisung der nicht verwendbaren Gelder an den Kasten mit der Zweckbestimmung „zur erhaltung armer kinder im studio zu Marburg“ auf den Weg einer zentralen Regelung, wenn jetzt auch noch der lokale Kasten die selbständige Verwaltung der Lehen hatte. In diesem Sinne wirkte auch die landgräfliche Verfügung vom 7. Juni 1537 mit der Verpflichtung zur Rückzahlung des Stipendiums für den Fall, daß der Stipendiat das Studium aufgeben sollte (s. u. S. 94). Schon 1532 hatten die Visitatoren in diesem Sinne auf die Städte eingewirkt. In den Bemerkungen Feiges zum Protokoll des Professorenverhörs wird bemerkt: „hat magister Adam das beneficium in den casten geordnet der meinung, das es vor den studenten dinen sol“. Die Zierenberger sollen nun auch wirklich einen Stipendiaten schicken, was bis dahin noch nicht geschehen war.

Wie auch in den Folgejahren Feige bemüht war, der Universität zu ihrem Rechte zu verhelfen, geht aus seinem Briefe an Eisermann vom 12. Januar 1537 hervor, worin er schreibt: „Senatus Cassellensis iam misit studiosis Casselansibus stipendia 37<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl., ut audio“. Er hat sich also persönlich davon überzeugt, daß die säumigen Kasseler ihre Pflicht getan hatten. Seinen unermüdlichen Bemühungen war es gelungen, die Sache leidlich in Ordnung zu bringen. Denn in seinem Bericht an den Landgrafen vom 1. September 1538 kann er mitteilen, daß das Studium „sich vast wol gebessert und in gute ordnung gebracht“, „sonderlich dass die stipendiaten sich wohl halten und gehalten werden“<sup>1)</sup>.

Auf Grund der gesammelten Erfahrungen wollte nun Feige mit der Stipendiatenordnung vom 18. Mai 1539 die endgültige Organisation der Stipendiatenanstalt schaffen. Das geht klar hervor aus der von Küch in diesem Bande als Beilage II abgedruckten Liste der Stipendiaten von 1539, die dasselbe Datum (Sonntag Exaudi) trägt wie die Stipendiatenordnung<sup>2)</sup>. In ihr sind 43 Stipendiaten mit einem jährlichen Einkommen von 643<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. nachgewiesen. Daneben ist aber ein Aktenstück erhalten, das unter die Orte 140 Stipendien verteilt<sup>3)</sup>. Die Zahl von 137 ist in die Stipen-

<sup>1)</sup> s. o. S. 33.

<sup>2)</sup> s. o. S. 52.

<sup>3)</sup> Dieses Aktenstück ist in der Tabelle (s. u. S. 120) als der Entwurf von 1539 bezeichnet und hat die Aufschrift: Stipendiaten so gein Martpurg in das Studium verordnet sein uff eyns yeden superintendenten bezeignet.

diatenordnung übernommen worden. Demnach hat man geglaubt, durch die Neuordnung Mittel für 137 Stipendiaten zu erhalten, während tatsächlich 43 Stipendiaten unterhalten wurden. Man muß also gewußt haben, daß die hierfür inbetracht kommenden Lehen im weitesten Maße mißbraucht wurden<sup>1)</sup>. Für den Unterhalt dieser 137 Stipendiaten wäre bei dem neuen Satz von 20 fl. eine Summe von 2740 fl. im Jahre nötig gewesen. Sie ist niemals aufgebracht worden<sup>2)</sup>. Trotzdem bedeutet die Ordnung von 1539 einen entschlossenen Versuch, das Stipendiatenwesen großzügig umzugestalten. Sie enthält folgende Bestimmungen:

- 1) Eine Verlängerung des Stipendiums über 7 Jahre hinaus ist nur auf besondere Erlaubnis des Landgrafen möglich.
- 2) Das Geld zum Unterhalt der Stipendiaten soll in Zukunft dem jeweiligen Rektor samt Doctor Johann Eisermann und Gerhard Geldenhauer pünktlich übersandt werden, die seine Ausgabe überwachen. Das Stipendium soll jetzt 20 fl. für den einzelnen betragen.
- 3) Sollten in einem Ort die Gefälle oder erledigten Stipendien zu gering sein, die Zahl der dem Ort verordneten Stipendiaten zu erhalten, so soll das der Universität angezeigt werden, außerdem aber das jährliche Einkommen der Lehen „gründlich und wahrhaftig“ nachgewiesen werden. Wenn die Universität die Sachlage anerkennt, ist sie bevollmächtigt, die Zahl der Stipendiaten zu verringern und an einem anderen Orte, „da vil beneficia und lehen sein“, ihre Zahl zu vergrößern. Doch darf die Gesamtzahl der Stipendiaten für den Bereich des ganzen Fürstentums, „welcher hauptzal jetzo ungeverlich biss in die eyn hundert und sieben und dreissig ist, nit grösser gemacht“ werden.

---

<sup>1)</sup> In der rückschauenden Betrachtung, mit der die große Stipendiatenordnung von 1560 eingeleitet wird, heißt es: Die bisherigen Ordnungen wurden nicht befolgt, „in dem das an vielen orten die zu diesem werck geordnete beneficia oder stipendia in abgang kommen, und nicht erlegt oder bezalet, sondern inbehalten, und etwo anders hin verwendet, unnd mißbraucht worden sein . . .“ (Hildebrand a. a. O., S. 64). Vgl. auch u. S. 89 ff.

<sup>2)</sup> Dieselbe Sachlage findet sich in Wittenberg. Auch dort setzt die Gründungsurkunde von 1545 150 Stipendiaten an. Die Statuten von 1546 wissen aber nur von ungefähr 40 Stipendiaten. (Paulsen, Gesch. des gel. Utchts., 2. Aufl., I, S. 218.)

- 4) Wenn die verordnete Zahl der Stipendiaten von dem Leheninhaber nicht gestellt wird, soll dennoch die volle jährliche Ertragssumme an die 3 Professoren gesandt werden, die damit andere Stipendiaten unterhalten, bis der Ort seine eigenen Stipendiaten schickt. Die hierdurch erzielten Überschüsse sollen auch zu dem im vorigen Punkte gekennzeichneten Ausgleichsverfahren verwandt werden.
- 5) Streitsachen sollen in der landgräflichen Kanzlei durch den landgräflichen Statthalter, den Rektor, den Vizekanzler Eisermann und sonstige Abgeordnete der Universität verhandelt und nach ihrem Beschluß entschieden werden <sup>1)</sup>).

Zu der letzten Bestimmung erging schließlich Freitag, den 7. November, noch der Befehl, daß alle Amtleute, Rentmeister, Rentschreiber, Kellner, Schultheißen und andere Amtsknechte und Befehlshaber doch dafür Sorge tragen möchten, daß diejenigen Leute, welche wegen etwa in Stipendiatensachen sich ergebender Streitigkeiten vor die vom Landgrafen bevollmächtigten Statthalter und Rektor nach Marburg zitiert würden, doch auch daselbst erschienen <sup>2)</sup>).

Die Bestimmungen dieser Ordnung lassen klar erkennen, wie sie aus den Erfahrungen des vorhergehenden Jahrzehnts erwachsen sind. Alles in allem genommen bedeutet sie die völlige Zentralisierung des Stipendiatenwesens unter einer besonderen Zentralbehörde, der Stipendiatenkommission, welcher Eisermann und Geldenhauer, die beiden bedeutendsten Professoren, als ständige Mitglieder angehörten. Sie versucht die durch die lokale Cliquenwirtschaft bedingten Schäden zu überwinden und legt die Entscheidung der notwendig entstehenden Streitigkeiten in die Hände der Regierung, deren Beschluß unter stärkster Beteiligung der Universität zustandekommt.

Die Ordnung von 1539 hat die Frage der wirtschaftlichen Sicherstellung des Stipendienwesens in der Theorie abschließend geregelt. Denn die folgenden Ordnungen, auch die große Reformordnung von 1560, haben nicht neue Grundsätze, sondern nur Ausführungsanweisungen gebracht, wie sie durch die praktische Entwicklung der Verwirklichung bedingt waren.

Die Ordnungen von 1542 und 1546 wollen das wirtschaftlich gesicherte Studium innerlich festigen und es für

<sup>1)</sup> Hildebrand a. a. O., S. 30 u. 31.

<sup>2)</sup> Diehl, Philippsfestschrift, S. 233.

seine Aufgaben im Dienste der christlichen Idee möglichst gut einrichten. Sie regeln infolgedessen im wesentlichen die persönlichen und erziehungstechnischen Fragen. Sie beschäftigen sich mit den wirtschaftlichen Dingen nur nebenbei, indem sie die durch die Entwicklung notwendigen Verbesserungen der Ordnung von 1539 vornehmen.

Nach der Regelung der Stipendienfrage brachte das Jahr 1540 die endgültige wirtschaftliche Sicherstellung der Universität und der Predigerbesoldung (Urkunde vom 4. Oktober 1540)<sup>1)</sup>. Beides war für das Stipendiatenwesen von größter Wichtigkeit. Es ist bezeichnend, daß die im folgenden Abschnitt<sup>2)</sup> zu behandelnden Ordnungen von 1542 und 1546 in Verbindung mit den landgräflichen Schreiben immer wieder die Sorge um den Predigernachwuchs in den Mittelpunkt stellen. In den hier erörterten Zusammenhang gehört zunächst die Erschaffung einer Universitätsvermögensverwaltung unter dem Oeconomus Thenner (1540). Dieser neuen Behörde wurde 1542 auch die Verwaltung der Stipendien angegliedert. Denn an Stelle der 1539 vorgesehenen Stipendiatenkommission von Rektor, Eisermann und Geldenhauer richtet die Ordnung vom 19. Febr. 1542 einen Stipendiatenverwaltungsrat ein, bestehend aus Eisermann, dem Ökonomus Johann Thenner und dem Sekretär Valentin Breul. („Drei sunderliche amptleute oder superintendenten.“) An die Stelle der ehrenamtlich tätigen Professoren rücken 2 Verwaltungsfachleute. Sie erhalten den Auftrag, die Ausführung der Ordnungen zu überwachen, außerdem aber eine gründliche Untersuchung des Stipendienwesens vorzunehmen, die entfremdeten Gelder wieder herbeizuschaffen und auch die persönlichen Mängel abzustellen „durch sich selbst, oder im fall der notturft durch hilf seiner Fürstlichen Gnaden“<sup>3)</sup>. Sie nahmen ihre Arbeit sofort auf, und die Universität beschloß, ihnen eine besondere Vergütung zu gewähren „pro laboribus, quos profecto immensos devorare coguntur in redigendis in ordinem bonis et pecunia stipendiatorum“<sup>4)</sup>. Als Abschluß ihrer Arbeit darf man vielleicht das landgräfliche Schreiben vom 14. März 1545 ansehen, in dem festgestellt wird, daß die alten Schäden zunächst noch weiter bestanden. Im einzelnen werden wieder die schon bekannten Mängel gerügt. Einige Städte haben „weder geld noch

<sup>1)</sup> Hildebrand, S. 32 ff. vgl. Sohm, a. a. O., S. 109 ff.

<sup>2)</sup> s. u. S. 109 und S. 110.

<sup>3)</sup> Hildebrand, S. 39.

<sup>4)</sup> Caesar Matr. II. Teil, S. 16.

knaben geschickt und in dem fahrlässig und übel gehandelt“. Andere haben wohl Knaben geschickt, sind aber ihren geldlichen Verpflichtungen langsam oder überhaupt nicht nachgekommen. Als besonderer Übelstand wird schließlich hervorgehoben, daß das Geld immer noch „den kindern zu iren handen gestelt“ wird, woraus die schwersten moralischen Schäden erwachsen. Die Städte usw. sollen der Stipendiatenordnung „stracks nachgehen und geleben“; im Weigerungsfalle werden schwere Strafen angedroht<sup>1)</sup>.

Daß der Landgraf ernstlich gesonnen war, das Stipendiatenwesen endgültig in Ordnung zu bringen, ersieht man aus der Einleitung der Stipendiatenordnung vom 20. Mai 1546, worin gesagt wird, daß „eine gute beständige ordenunge“ gemacht werden soll<sup>2)</sup>, ersieht man weiter aus dem Schreiben an den Universitätsvogt Jakob Geil vom 22. März 1546, in dem angeordnet wird, gewisse Geldsummen für die Herichtung der Stipendiatenbehausung zu verwenden. In der Stipendiatenordnung von 1546 fehlt jeder Hinweis auf die Finanzfragen. Daraus glaube ich schließen zu dürfen, daß man diese für geregelt hielt. Daß auch die Universität befriedigt war, geht aus dem Bericht hervor, den Rektor, Dekane und Professoren am 27. Feb. 1546 dem Landgrafen über die Gebrechen der Universität einreichten. Hier findet sich als einziger Punkt, der das Stipendiatenwesen berührt, die Bitte, ein Altarlehen zu Echzell, das bis dahin den Stipendiaten zugeordnet gewesen, jetzt aber dem Pfarrer von Gudensberg überwiesen sei, doch wieder der Stadt „und dem stipendio zu lassen, sunst wysten sie Ire anzal stipendiaten nit zu underhalten, sonder müssen die fallen lassen“. Diese Bemerkung ist der Niederschlag der Verhandlungen, die zwischen Universität und Stadt geführt worden sind. Sie beleuchtet aber blitzartig die noch völlig in der Schwebe befindliche Lage<sup>3)</sup>.

Das auf endgültige Ordnung der Dinge gerichtete Streben des Landgrafen erlitt eine jähe Unterbrechung durch den Schmalkalder Krieg. Da dieser Feldzug und noch mehr die auf ihn folgenden Jahre der Ausführung des Friedensvertrages ungeheure Anforderungen an die Finanzen des Landes stellten, ging es der Universität und vor allen Dingen dem Stipendiatenwesen reichlich schlecht. Am 2. Mai 1548 stellten

<sup>1)</sup> Hildebrand a. a. O., S. 39, Anm. 2.

<sup>2)</sup> Die Chronik der Matrikel bemerkt dazu: „prioribus (sc. legibus) bene sancitis haud abrogatis.“

<sup>3)</sup> Univ. Akten.



die von den Statthaltern entsandten Kanzler Günterode und Dr. Walter eine neue Untersuchung über die Gebrechen der Universität an, die vor allem wirtschaftlicher Natur waren. Hierher gehören Bestimmungen des Abschiedes dieser Verhandlung, daß fortan kein Stipendium von neuem „konstituiert“ oder erhöht werden darf ohne Befehl des Landgrafen und der ausdrückliche Hinweis, daß man sich endlich an die Vorschriften halten „und sich denselben gemess wurcklich und mit der that erzeigen“ solle<sup>1)</sup>.

Nach der Rückkehr des Landgrafen aus der Gefangenschaft begann im Jahre 1553 die gründliche Erneuerung der Universität durch Johann Oldendorp. Er sorgte zunächst für die bauliche Wiederherstellung der arg heruntergekommenen Gebäude. Gleichzeitig aber begann die innere Reform. In folgerichtiger Weiterentwicklung des 1542 eingesetzten Verwaltungsrates wurde eine selbständige Stipendiatenkasse geschaffen. Am 15. Juli 1554 erging der Befehl<sup>2)</sup> „daß kein mit den Stipendien zusammenhängender Bürgermeister, Pfarrer, Kastenmeister und Gemeinde bei Strafe nachmaliger Erlegung sich unterstehen dürfe, den Stipendiaten oder deren Eltern das Stipendium auszuliefern“, da solches an Oekonomus Caspar Rudolphi einzuzahlen sei. Diese für die einheitliche Verwaltung wichtigste Bestimmung von 1539 war also immer noch nicht verwirklicht. Auch die andere Arbeit des Verwaltungsrates von 1542 wurde wieder aufgegriffen. Im Jahre 1557 wurde eine Bestandsaufnahme der von den einzelnen Gemeinden und Patronen geleisteten Beträge vorgeschlagen. Wie diese Bestandsaufnahme durchgeführt wurde, zeigt das von Gustav Schenk zu Schweinsberg im Archiv f. hess. Gesch., Bd. XV, S. 571 ff. abgedruckte Kompetenzbuch des Darmstädter Superintendenten Petrus Voltz. Die Aufzeichnungen sind begonnen im Jahre 1557, in dem er sein Amt übernahm, und in den Folgejahren hat er die notwendigen Änderungen nachgetragen. Das Kompetenzbuch ist eine statistische Übersicht über das Kirchenvermögen seines Sprengels. Es gibt genaue Auskunft über Herkunft und Verwendung der einzelnen Vermögensteile. Besoldung der Pfarrer, Lehrer und Kirchendiener, Hospital- und Armenkasten, Unterhaltung der Gebäude stehen mit den Universitätsstipendien im scharfen Wettbewerb um die verfügbaren Mittel. Den Stipendien ist besondere Aufmerksamkeit ge-

<sup>1)</sup> Akten der Universität Marburg im Staatsarchiv.

<sup>2)</sup> Diehl, Die Stipendienreform Landgr. Philipps i. J. 1560. Philippsfestschrift, S. 233.

widmet. Voltz gibt eine Entwicklungsgeschichte jedes einzelnen Stipendiums, berichtet über Herkunft, Verwendung und Vermögensbestand. Er verfolgt auch die Entfremdung ursprünglicher Stipendien und bemerkt bei einzelnen Orten daß keine Stipendien vorhanden sind. Im ganzen genommen bestätigen seine Aufzeichnungen die in diesem Abschnitt gekennzeichnete Entwicklung der Stipendien. Infolge anderer Arbeiten wurde der Landgraf verhindert, die Reform 1554 durchzuführen. Im Jahre 1559 wurde der Entwurf nach sorgfältiger Beratung der im Mai abgehaltenen General-synode vorgelegt, die aber neben der finanziellen Reform auch noch die Reform der äußeren und inneren Verfassung der Stipendiatenanstalt wünschte. Das Ergebnis war die Stipendiatenordnung von 1560, welche die zwangsläufige Vollendung der Entwicklung bedeutet, die im Vorhergehenden aufgezeigt ist.

Im Jahre 1559 wurden die Verhandlungen mit den Orten und Patronen geführt. Diese mußten sich verpflichten, jährlich eine bestimmte Summe an die Stipendiatenkasse abzuführen<sup>1)</sup>. Damit war die Stetigkeit der Einkünfte und ihre einheitliche Verwaltung sichergestellt. Die jährlichen Einnahmen der Kasse belaufen sich auf 1860 fl., von denen Oberhessen 906 fl., Niederhessen 664 fl. aufzubringen hat. Mit diesen Mitteln werden 60 Stipendiaten unterhalten, und zwar 10 sog. maiores mit 40 fl. jährl. Einkommen u. 50 minores mit 20. fl.

Am 15. Febr. 1560 wurde die große Stipendiatenordnung erlassen, die den Abschluß des Schwankens und Tastens einer 30jährigen Entwicklung bedeutet. Ihr Sinn ist die Überwindung der lokalen Freiheit, die sich auf das Erbrecht gründet, durch die zielbewußte Zwangsgewalt der verantwortlichen Staatsführung. Sie hat dem Stipendiatenwesen endlich die feste Grundlage gegeben, die es zur Erfüllung seiner wichtigen Aufgabe notwendig brauchte.

Mit dem zur Verfügung stehenden spärlichen Material soll nun die vorhergehende Darstellung noch veranschaulicht werden, soweit das überhaupt möglich ist. Die beiden festen Punkte der als Beilage angehängten Tabelle sind einerseits die von Diehl gedruckte amtliche Abschrift der Stipendien-

---

<sup>1)</sup> Das Beispiel für eine solche Vorschreibung in: O. Buchner, Stiftung eines Stipendiums (Gießen 1559, Okt. 12.). Vierter Jahresbericht d. oberhess. Vereins f. Lokalgesch. Gießen 1885, S. 63. Ebenda Aufstellung über die noch vorhandenen Urkunden aus dem Gießener Universitätsarchiv. Vgl. auch Beilage u. S. 123.

liste des Jahres 1566<sup>1)</sup>, andererseits die von KÜCH in diesem Bande abgedruckte Liste von 1539. Beide geben genaue Nachricht über die einkommenden Beträge. In Parallele gesetzt dazu sind die auf Grund der ebenfalls in diesem Bande gedruckten Verzeichnisse aufgestellten Listen von 1536 und 1557. Von diesen wird die Liste von 1536 als unvollständig bezeichnet, allerdings mit der Bemerkung, daß nicht viel mehr Stipendiaten da sind; die Liste von 1557 ist vollständig nur für die Ober- und Niedergrafschaft; für Ober- und Niederhessen wären noch einige Stipendien hinzuzufügen, ohne daß ein Wahrscheinlichkeitsnachweis möglich ist. Die Geldangaben sind orientiert bei der Liste von 1536 nach der von 1539, bei der Liste von 1557 einerseits nach der Bestimmung der Ordnung von 1539, daß von nun an das Stipendium 20 fl. betragen solle, andererseits nach dem Aufkommen von 1566, wobei allerdings nur die für die stipendiati minores angesetzten Beträge zum Vergleich herangezogen werden dürfen; denn die für die maiores eingesetzten Beträge sind keine Stipendien ihrer Herkunft nach, sondern Zuschüsse der Gemeindegasse. Sie sind in der Liste von 1566 ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

Es wird also vorausgesetzt, daß in den Nachweisen von 1536 und 1557 Fehler enthalten sind. Die sind aber nicht so beträchtlich, daß der Versuch eines Vergleiches nicht unternommen werden könnte.

Die Aufstellung gibt ein klares Bild über die tatsächliche Entwicklung des Stipendiatenwesens während der ersten 4 Jahrzehnte seines Bestehens. Die oben auf Grund anderer Quellen festgestellten Mängel der Organisation treten deutlich in die Erscheinung, andererseits aber auch die erfolgreiche Überwindung und die planmäßige Vereinheitlichung. Im Oberfürstentum Hessen sind vorhanden:

1536	. . .	ca. 14	Stipendiaten mit ca. 210 fl.
1539	. . .	18	Stipendiaten mit 255 <sup>1/2</sup> fl.
1557	. . .	ca. 21	Stipendiaten mit ca. 420 fl.
1566	. . .	24	Stipendiaten mit 476 fl. jährl.

Einkommen. Die entsprechenden Zahlen für das Niederfürstentum sind:

1536	. . .	ca. 10	Stipendiaten mit ca. 151 fl.
1539	. . .	18	Stipendiaten mit 283 fl.
1557	. . .	ca. 10	Stipendiaten mit ca. 188 fl.
1566	. . .	20	Stipendiaten mit 400 fl.

<sup>1)</sup> Zur Gesch. d. Marb.-Gießener Universitätsstipendien. Quartalblätter des hist. Ver. f. d. Großherzogtum Hessen, N. F., 2. Bd., S. 741 ff.

für die Ober- und Niedergrafschaft Katzenelnbogen:

1536	. . .	ca. 2	Stipendiaten mit	ca. 30 fl.
1539	. . .	7	Stipendiaten mit	105 fl.
1557	. . .	14	Stipendiaten mit	267 fl.
1566	. . .	6	Stipendiaten mit	120 fl. <sup>1)</sup>

Die grundlegende Bedeutung der Ordnung von 1539 tritt klar hervor; allerdings darf man dabei nicht übersehen, daß die Jahresbeiträge im Durchschnitt noch mit 15 fl. angesetzt sind gegenüber denen von 1557 und 1566 mit 20 fl. Die dem Stipendiatennachweis von 1539 beigegebene Aufstellung, deren 140 Namen in die Stipendiatenordnung von 1539 übergegangen sind mit der Forderung, daß von nun an 137 Stipendiaten unterhalten werden sollten, ist auch beigelegt. Eine Erklärung für die dort aufgeführten zahlreichen Orte scheint mir nur darin zu liegen, daß man vielleicht gedacht hat, ganz im Sinne der 1560 vorgenommenen Regelung für die *stipendiati maiores* jeden Ort zur Stiftung einer bestimmten Anzahl von Stipendien zu veranlassen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Lehen. Oder sind die Lehen in den betreffenden Orten vorhanden, aber 1539 nicht „ganghaftig“ gewesen, weil sie zu Schulunterhaltung, Pfarrbesoldung und anderen Zwecken benutzt wurden? Das was über den Ausgleich in persönlicher und sachlicher Beziehung oben gesagt wurde, wird hier im einzelnen bestätigt. Weiterhin wird an einzelnen Beispielen deutlich, wie sich Pfarr- und Beamtenbesoldung im Wettbewerb mit dem Universitätsstipendium befanden und ihm Mittel entzogen, wie auf der anderen Seite die kleineren Stipendien zusammengelegt wurden, um schließlich eine durchaus gleichmäßige Regelung zu erzielen. Bezeichnend scheint mir auch zu sein, daß die behördliche Einwirkung in der Nähe der Regierungszentren am intensivsten und erfolgreichsten war, während die entlegeneren Katzenelnbogischen Lande sich dieser Einwirkung entzogen. Alles in allem beweist auch die Tabelle die unermüdliche und planmäßige Arbeit der Regierung zur Sicherstellung ihres „gemeinnützigen“ Erziehungswerkes.

<sup>1)</sup> Hierbei sei auf die Beilagen am Schluß des Aufsatzes verwiesen! Zu bemerken ist, daß die Zahlen von 1557 erhöht werden müssen, weil nur die Liste der *Paedagogici* vollständig ist; vor allem scheint mir das für Niederhessen notwendig zu sein. Sodann ist zu beachten, daß der Nachweis für die Ober- und Niedergrafschaft Katzenelnbogen infolge der Voltz'schen Aufzeichnungen für 1557 erleichtert ist. 1566 sind hier  $14\frac{1}{6}$  Stipendien mit 290 fl. jährl. Einkommen vorhanden; 170 fl. werden aber als Zuschuß für die *maiores* verwandt. Das Nieder- und Oberfürstentum Hessen leistet diesen Zuschuß besonders, wie aus der Tabelle hervorgeht.

### III. Die Stipendiaten.

Das landgräfliche Ausschreiben vom 11. März 1529, das dann in den Freiheitsbrief für die Universität mit übergegangen ist, traf die ersten Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Stipendiaten. Danach sollte jeder Ort die ihm zugeschriebene Anzahl von einheimischen Knaben oder solchen aus der Nachbarschaft, „die arme, frumb und erbars wandels und von inen hierzu für geschickt angesehen sein“, auswählen und dem Rektor der Universität praesentieren. Der soll dann mit dem Dekan und den Professoren der artistischen Fakultät bzw. magistrern des Paedagogiums die Bewerber „eygentlich und noch notturft examinieren und erforschen“. Auf Grund dieser Prüfung sind die Tauglichen als Stipendiaten zugelassen. Die Untauglichen werden den Städten und Patronen unter Angabe der Gründe wieder zugeschickt, und diese werden aufgefordert, sofort brauchbare Bewerber zu überweisen. Die zugelassenen Stipendiaten sind nun auf ihre Bewährung hin zu überwachen, und deshalb ist mindestens einmal jährlich, oder so oft es notwendig sein sollte, eine Prüfung von demselben Ausschuß abzuhalten. Wenn der Stipendiat sich bewährt, soll er 7 Jahre in Marburg studieren, „so fern er sich dabei vleissig, frumlich, erlich und wol beweyst“. Nach Abschluß des Studiums ist der Stipendiat in ein Amt zu entlassen, und an seine Stelle soll der Patron sofort einen Nachfolger nach derselben Art der Zulassung senden<sup>1)</sup>. Hierher gehört schließlich auch noch die Bestimmung, daß die Studenten und Stipendiaten, die ihr Studium ordnungsgemäß abschließen und sich sittlich bewährt haben, in der Landgrafschaft zu Predigern, Lehrern, Pfarrern, Schultheißen und Amtverwaltern vor anderen ernannt und genommen werden sollen<sup>2)</sup>.

Diese Rechtsordnung offenbart dieselben Grundsätze, die oben für die wirtschaftliche Seite des Stipendienwesens aufgezeigt wurden. Auch hier ist die für das Gelingen des Ganzen entscheidende Initiative vertrauensvoll in die Hände der lokalen Behörde gelegt. Der Universität steht lediglich das Prüfungsrecht, also die Kontrolle zu. Überraschend wird die gleichlaufende Entwicklung der finanziellen und persönlichen Fragen zutage treten.

<sup>1)</sup> Hildebrand a. a. O., S. 13.

<sup>2)</sup> Desgl. S. 15.

Bedürftigkeit und Würdigkeit<sup>1)</sup>, dazu die geistige Befähigung waren die Vorbedingungen für die Bewerbung, waren die Grundsätze, die auch auf der Universität das Leben des Stipendiaten beherrschten. Waren die ersten beiden Merkmale sehr leicht zu bestimmen, so ergab sich die ganze Schwere des Auswahlprinzips bei der dritten Forderung: die Begabung zu prüfen. Welcher Instanz war diese Auswahl überantwortet? Vertreten mußten darin sein die Unterhaltsträger, vertreten aber auch sachverständige Persönlichkeiten. Von vornherein hatten der Rat bzw. der Bürgermeister und dazu die Laienvertreter der Kirchengemeinde das Übergewicht gegenüber dem Pfarrer, der zunächst allein als sachlich Interessierter in dem Wahlausschuß saß. Die dadurch zwangsläufig entstehenden persönlichen Mängel haben sich sehr bald herausgestellt. Die Ausschüsse schickten ganz ungeeignete Bewerber oder sie entzogen sich ihren Verpflichtungen mit der billigen Ausrede, daß sie keine geeigneten Bewerber hätten. Die Feigeschen Bemerkungen zum Untersuchungsprotokoll bieten dafür den klaren Beleg. Noch heller beleuchtet werden die Mißstände durch die Bestimmungen über die Lehen „de iure patronatus“. Ihren Inhabern war ja 1529 ausdrücklich zugestanden worden, daß sie ihre und ihrer Freunde Kinder bevorzugt berücksichtigen dürften. Sie machten von diesem Rechte ausgiebig Gebrauch, wie aus der Ordnung von 1536<sup>2)</sup> klar hervorgeht. Die Dorfschaften und Städte<sup>3)</sup> standen den Patronen in dieser Hinsicht um nichts nach, und so werden die Bestimmungen der Stipendiatenordnung von 1542 voll verständlich<sup>4)</sup>. Sie bringt zum ersten Male nähere Vorschriften über den Wahlmodus. Wählen sollen der Pfarrer, der Schulmeister, die Kirchenältesten und die 2 Bürgermeister, der im Amte befindliche und der vorjährige. Sie sollen diese Wahl vornehmen „bey iren pflichten und gewissen“, womit sie Gott, der Kirche und der Obrigkeit zugetan sind. An diese Gewissensverpflichtung soll sie der Pfarrer bei jeder Wahl erinnern. Dann sollen sie denjenigen wählen, „der alters

<sup>1)</sup> Diese beiden Grundsätze waren auch für die Armenfürsorge maßgeblich, und auch hier zeigt sich die innere Verbundenheit des Stipendiatenwesens mit dem Kastenwesen im Sinne der von der Obrigkeit zu handhabenden christlichen Erziehung. Sohm a. a. O., S. 66.

<sup>2)</sup> s. o. S. 82.

<sup>3)</sup> Die Bauern von Widdersheim teilten den Ertrag ihres bedeutenden Lehens, wenn sie ihre oder ihrer Freunde Kinder nicht schicken konnten, einfach unter sich. (s. Untersuchungsbericht von 1536) o. S. 30.

<sup>4)</sup> Hildebrand a. a. O., S. 39.

lehr, geschicklicheyt unnd tugend halben zum dienst der kirchen der allertauglichst sei und zu solchem dienst auforderlichs geprauch möge werden, und in dem keyne gunst, keyne fürbitt noch viel weniger geschenck, miedt oder gabe annemen, noch ansehen noch verhoffen“ usw., d. h. sich beeinflussen lassen. Diese Bestimmung ist deutlich genug. Alle Möglichkeiten der Vetternwirtschaft oder gar der Bestechung sind also bis dahin ausgenutzt worden. Und doch kann die Regierung von ihrer Abhängigkeit von den lokalen Behörden nicht loskommen, da eben die finanzielle Abhängigkeit bestehen bleibt. Sie bestimmt ausdrücklich, daß soviel als möglich ein Landsmann genommen werden soll. Der Gewählte soll dann in Marburg geprüft werden, und die Aufseher sollen darauf achten, daß bei der Prüfung keine Durchstechereien vorkommen. Ist nach Ablauf der siebenjährigen Stipendiatenzeit ein zu junger Stipendiat da, soll es im Belieben der Wähler stehen, ob sie ihm das Stipendium bis zur erlangten Reife zuweisen wollen.

Soweit wäre die Ordnung lediglich eine Erläuterung der schon 1529 gegebenen Vorschriften. Als wichtige Neuerung kommt hinzu, daß der Gewählte sich schriftlich verpflichten muß, als Erwachsener der Kirche zu dienen, im anderen Falle aber die Hälfte des empfangenen Stipendiums zurückzuzahlen. Die Wähler sind verantwortlich dafür, daß das Geld tatsächlich herbeigeschafft wird. Wenn die Eltern noch leben, sollen sie die Kautions neben dem Knaben unterschreiben. Diese Bestimmung war schon als landgräfliche Verordnung vom 7. Juni 1537 ins Land hinausgegangen<sup>1)</sup>. Sie ist der Niederschlag der Bestrebungen, den Nachwuchs des Prediger- und des Schulamtes zu sichern. Deshalb findet sich weiter die Bestimmung, daß die Stipendiaten möglichst bald nach ihrer Ausbildung als Lehrer und Helfer der Schulen verwandt, dabei erzogen und dann als Pfarrer gebraucht werden<sup>2)</sup>. Damit ist ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Stipendiatenanstalt eingeleitet. Die Gründe dafür sind in dem Abschnitt über den Unterricht entwickelt<sup>3)</sup>.

Den gewünschten Erfolg hat diese Ordnung nicht gehabt. Die nächsten Jahre waren mit weiteren Beratungen erfüllt, wie man den schweren Mißständen des theologischen

<sup>1)</sup> Hildebrand a. a. O., S. 28.

<sup>2)</sup> Diehl hat diese Vorschrift anscheinend übersehen; denn er schreibt sie als wesentliche Neuerung der Stipendiatenordnung von 1560 zu. Philippsfestschrift S. 235.

<sup>3)</sup> s. u. S. 109 ff.

Studiums abhelfen könne. Man mußte sogar Melanchthon bemühen, dessen sachverständiges Gutachten dann in die Ordnung vom 20. Mai 1546, die bei Errichtung des Konviktes im Kugelhause erlassen wurde, übergegangen ist<sup>1)</sup>. Die Einleitung sagt, daß die Stipendiatenordnung (wahrscheinlich die von 1542) „enwas in abfal geraten“ sei, sodaß man sich bemüht habe, endlich „eine gute beständige ordnung, statuten, und leges“ zu machen.

Vorausgeschickt wird das Versprechen, für eine ausreichende Pfarrbesoldung zu sorgen. Das beweist, daß in der kärglichen Besoldung und der sozialen Mißachtung des Pfarrerstandes ein Hauptgrund für die Unlust, Theologie zu studieren, gesucht wurde.

Dann aber wird unter ausdrücklichem Hinweis auf die Ordnung von 1542 verlangt, die Stipendien „nicht noch gunst, sondern noch kunst geschickten, duglichen knaben“ zu verleihen. Die Mißstände müssen also bis dahin unverändert weiterbestanden haben. Ja, der Landgraf fühlt sich selbst mitschuldig, wenn er bestimmt, daß ein von ihm empfohlener Knabe („ob wir zu zeiten uff eines ungestümes ansuchen bewegt wurden, das wir einem, oder mehr knaben Stipendia verleihen wurden“) genau so behandelt werden soll wie jeder andere.

Wie verrottet die Zustände aber gewesen sein müssen, geht aus der nächsten Bestimmung hervor, wonach die Knaben zur Prüfung dem neuernannten Vorsteher des Kugelhaus-Stiftes zugeführt werden sollen und nicht mehr den magistri. erinnert man sich hier an die Ordnung von 1542, die Durchstechereien bei den Prüfungen zu verhindern suchte, dann wird klar, daß auch die Universität ihre Pflicht gröblich vernachlässigt hatte.

So war die Regierung jahrelang bemüht gewesen, die Mängel der Wahlordnung zu beseitigen und gegen Schiebereien Sicherungen zu schaffen. Die weiteren Bestimmungen der Ordnung von 1546 zeigen aber, daß das Übel viel tiefer saß. Hier eröffnen sich die ganzen Schwierigkeiten, denen das Begabtenforschungsproblem noch heute gegenübersteht. Sehr bezeichnend für diese Sachlage ist der Bericht Feiges an den Landgrafen vom 1. September 1538<sup>2)</sup>. Geldenhauer hat ihm einen Knaben empfohlen, der zum Studium wohl geeignet ist. Sein Vater ist aber nach Büdingen, d. h. ins Ausland, verzogen, Deshalb ist ihm das Stipendium abgeschnitten. Wenn der Knabe sich verpflichtet, der

<sup>1)</sup> Hildebrand a. a. O., S. 42 ff.

<sup>2)</sup> s. o. S. 34.



landgräflichen Kirche zu dienen, empfiehlt Feige, es ihm wiederzugeben. „Dan die ingenia findet man nicht in allen orten und nicht in allen“, fügt er als Begründung hinzu. Der Knabe empfiehlt sich aber auch noch dadurch, daß der Landgraf ihn zu anderen Sachen gebrauchen kann. „Unter Hunderten findet man nicht einen mit einer solchen Handschrift“, bemerkt er und kann dabei auf die von dem Knaben gefertigte Reinschrift hinweisen. Über seine Gelehrsamkeit kann er allerdings kein Urteil abgeben. Feige hofft also, in ihm einen brauchbaren Sekretär heranziehen zu können. Ganz in demselben Sinne bestimmt die große Ordnung von 1560, daß zu Stipendiaten = maiores auch Ausländer promovirt werden sollen, da nicht anzunehmen sei, daß die notwendige Zahl von 10 immer in Hessen zu finden sei.

Wie trefflich hatte der kluge Kanzler die letzten Gründe der unerfreulichen Leistungen der Stipendiaten erkannt! Die Regierung befand sich in demselben Irrtum wie bei der Überschätzung der Ertragsfähigkeit der Kirchenlehen. Das Hessenland war einfach nicht imstande, so viele ingenia zu liefern, als man nach der Theorie haben mußte. Die im Anhang gedruckten Zeugnisse von 1557 sprechen dafür. Mit herzerfrischender Deutlichkeit wird da die Feigesche Binsenwahrheit bewiesen, die man heute bei den Versuchen, möglichst vielen die höhere Schule zugänglich zu machen, wieder vergessen zu haben scheint. „Der Mistgabel würdig“ oder „geeigneter, den Pflug zu führen oder den Weinberg zu hacken als sich der Wissenschaft zu widmen“, klingt allerdings reichlich scharf. Die Regierung hat sich dieser harten Tatsache nicht verschließen können, glaubte aber, auch die Minderbegabten beim Studium erhalten zu müssen. Sie glaubte durch unterrichtstechnische Maßnahmen den Mangel an Begabung wettmachen zu können, was sich am deutlichsten in der Bemerkung der Stipendiatenordnung von 1546 widerspiegelt, daß doch die „geringen und schwachen ingenia, — — — so man sie den rechten weg furet, — — — zu dinst der kirchen, als dorfpfarrer gebraucht werden mogen<sup>1)</sup>).

Sie konnte umsomehr an dieser Überzeugung festhalten, als es mit der Wissenschaft im heutigen Sinne an der damaligen

<sup>1)</sup> Schon 1554 waren Maßnahmen erwogen worden, die Stumpfsinnigkeit der Stipendiaten auszurotten. Der junge Landgraf überreicht der Universität einen Vorschlag „mactandi pecora pro stipendiatis“. (Chronik der Matr., II. Teil, S. 21.)

Universität noch nicht allzuweit her war. Umso mehr kam es, gerade für den künftigen Pfarrer, auf die sittliche Charakterbildung an. So stellen denn auch die Universitätsvorschriften von Anfang an die Forderung auf, daß der Student, und insbesondere der Stipendiat, einen vorbildlichen Wandel führen müsse. Wie die Universität durch ihre Einrichtungen ihrer Erziehungsaufgabe gerecht zu werden suchte, das ist im nächsten Abschnitt näher zu behandeln. Hier erhebt sich die Frage, wieweit die Stipendiaten ihr dabei entgegenkamen. Becker hat diese Frage der akademischen Disziplin in einem besonderen Aufsatz in der Philippsfestschrift für die gesamte Marburger Studentenschaft untersucht<sup>1)</sup>. Was dort ausgeführt ist, gilt ohne Einschränkung für die Stipendiaten, da sie ja in Gemeinschaft mit den übrigen Studenten lebten. Gewiß wohnte der größte Teil von ihnen im Kollegium, aber die Praezeptorenliste von 1557 zeigt, daß immer noch einige im Privatquartier hausten. Becker glaubt für das erste Jahrzehnt eine gute Disziplin der Marburger akademischen Jugend annehmen zu dürfen und weist dabei auf die Bemerkung der Polizeiverordnung von 1552 hin, worin wehmütig auf den einst durch das ganze Reich geltenden Ruf Marburgs hingewiesen wird, die Jugend „so hart zum studiis und so vleissig zu zucht und guten sitten“ anzuhalten. Im allgemeinen mag das wohl stimmen, und so grobe Ausschreitungen wie in den 50er Jahren sind damals sicher nicht vorgekommen. Daß aber auf diesem Gebiete auch viel zu wünschen übrigblieb, das wird aus den Aktennotizen der 30er Jahre und aus den Bestimmungen der Ordnungen klar, die immer wieder die Erziehung der Jugend zu guten Sitten fordern, sicherlich nicht deshalb, weil sie schon verwirklicht war. 1532<sup>2)</sup> sind Stipendiaten gestraft worden; sie haben schriftlich dagegen protestiert; die Lehrer bitten um Anweisung, „ob hinfurt soliche mutwillige gesellen — —“ das Prädikat fehlt, heißt aber wahrscheinlich: noch hier geduldet werden sollen. Auch der Probst will Klage führen. Der Bericht des Asclepius aus dem Jahre 1536 aber wird etwas deutlicher. Einige Stipendiaten sind einfach weggelaufen, bei dem einen wird als Grund eine Schlägerei angegeben. Zwei haben in den Armen der Küchenfee die Gaben der Frau Venus gekostet, wobei den einen nicht einmal die Autorität des Vizekanzlers Eisermann abschreckte. Die Zustände unter „dem kleinen Haufen“ der Stipendiaten waren

<sup>1)</sup> a. a. O., S. 337 ff.

<sup>2)</sup> s. Küch in diesem Bd., o. S. 18 ff., S. 29 u. 30.

derart, daß bemerkt wird, größere Verwahrlosung sei überhaupt nicht denkbar. Wenn aber wegen der in flagranti er-  
 tappten Sünder noch angefragt wird, ob sie geduldet werden  
 sollen, so beweist das die Ratlosigkeit oder die Gleichgültig-  
 keit der Professoren gegenüber den Ausschreitungen der  
 Studenten. Der gestrenge Kanzler hatte dafür allerdings  
 kein Verständnis; er entschied im Sinne seiner Ordnungen:  
 „non est ferendus, sed alius destinandus“. Also sind die  
 Klagen, die der trinkfrohe Rektor Eobanus Hessus über die  
 Zuchtlosigkeit im Sommer 1538 in das Album schrieb, doch  
 nicht ganz unberechtigt. Er bemerkt gleich dazu, daß die  
 Professoren nicht damit fertig geworden sind, und daß Feige  
 wieder hat kommen müssen. In viertägigen Verhandlungen  
 beseitigte er die Schäden, und demgemäß konnte er am  
 1. Sept. 1538 an den Landgrafen berichten, „daß die Stipen-  
 diaten sich wohl halten“<sup>1)</sup>.

Wo die Verstöße der Stipendiaten zu suchen sind, das  
 geht aus den Verordnungen hervor. Schon im Jahre 1529  
 glauben die Statuten, ihnen eine besonders einfache Lebens-  
 führung vorschreiben zu müssen. „Damit sich die stipendiaten  
 über irer gesellschaft zutrinkens, spiels, bulens und anderer  
 untugendt zu enthalten hetten“, wird ihnen ein Stipendium  
 von 15 fl. angesetzt. Dementsprechend ordnete man an, daß  
 der Probst dreierlei Kost an der mensa verabreichen solle,  
 nämlich I. zu 1 fl. für 3 Wochen, II. zu 1 fl. für 4 Wochen  
 und III. zu 1 fl. für 6 Wochen. Wenn man nun bei der  
 Gründung der Universität Jena die in Wittenberg gewährte  
 Summe von 25 fl. unzureichend fand und auf 35 fl. erhöhte<sup>2)</sup>,  
 so folgt daraus, daß die hessischen Stipendiaten nicht gerade  
 glänzend gestellt waren. Die Folgen machten sich bald  
 bemerkbar. Das Protokoll Feiges von 1532 meldet lakonisch:  
 „der probst wolt gehort sein“. Seine Klagen, die nicht er-  
 wähnt worden sind, gehören ohne Zweifel in diesen Zusam-  
 menhang. Sie werden wahrscheinlich die Verschuldung der  
 Stipendiaten betroffen haben, die im Laufe der nächstfol-  
 genden Jahre so sehr anstieg, daß das Ausschreiben des  
 Landgrafen vom Juni 1545 sich damit befaßte. Der Land-  
 graf und seine Räte haben sich auch bald von der Unhalt-  
 barkeit dieser Sätze überzeugt, und so brachte die Stipen-  
 diatenordnung von 1539, durch die man ja größere Mittel  
 zu gewinnen hoffte, eine Erhöhung auf 20 fl.

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Küch's Aufsatz o. S. 23 ff. Über Ausschreitungen cf.  
 Küch, Marburger Rechtsquellen I, Nr. 238 (1538). Heer, Marburger  
 Studentenleben.

<sup>2)</sup> Paulsen a. a. O., S. 252.

Diese Ordnung bringt nun auch den ersten Hinweis auf einen Übelstand, der später immer wieder gerügt wird. Oben wurde schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Kastenmeister das Geld den Stipendiaten direkt übergaben<sup>1)</sup>. Diehl hat dieses landsmännische Verhalten an dem Beispiel der Echzeller Stipendiaten anschaulich geschildert<sup>2)</sup>. Die Ordnung wollte das unterbinden, damit „die stipendiaten nicht ires gevallens damit hetten umzugehen“. Die Verordnung vom 7. Juni 1537<sup>3)</sup> deutet indirekt an, wie die Herren Stipendiaten ihre freie Verfügung über das Geld anwandten. Denn wenn da gesagt wird, daß sie in dem Augenblick, wo man Leistungen von ihnen erwartet, die Universität verlassen, „werden kaufleute und nemen andere hantierungen an sich“, so läßt das gerade nicht auf ernstes Studium schließen. Die Stipendiaten hatten ihre kostbare Zeit zu anderen Dingen nötig. Sie wandten die „christliche Handreichung“ an „üppige Kleidung, an Wein oder andere Mißbräuche“, wie sich das landgräfliche Ausschreiben vom 14. März 1545 moralisch entrüstet ausdrückt<sup>4)</sup>. Natürlich gerieten sie deshalb bei dem Propst und anderen Leuten in Schulden, ohne die Aussicht zu haben, sie aus eigenen Mitteln bezahlen zu können. Dieses weltmännische Verhalten fand seine Ergänzung in der absoluten Verachtung fleißiger Arbeit, und die war bei der mangelnden Begabung doch das einzige, womit die Würdigkeit hätte nachgewiesen werden können. Bei den Unbegabten stellte sich deshalb auch sehr bald der nötige Stumpfsinn ein, bei den Begabten dagegen nahm der weltmännische Zug eine ganz andere Richtung an. Sie tranken aus dem Quell des humanistischen Lebensideals, strebten nach den Würden der schönen Wissenschaften und versuchten dem Beispiel ihrer gefeierten Poeten nachzueifern. An würdigen Vorbildern mangelte es in Marburg nicht. Man braucht nur an Eobanus Hessus und Kaspar Rudolphi zu erinnern<sup>5)</sup>. So drohte der wertvolle Teil der Stipendiatenjugend einen ganz anderen Weg zu gehen, als der Landgraf und seine kirchlichen Berater gehofft hatten. Dieser Typ des Marburger Scholaren als des genialen Humanisten stellt den Charakter der jungen Universität in dem ersten Jahrzehnt ihres Bestehens am reinsten dar.

1) s. o. S. 80.

2) Philippsfestschrift a. a. O., S. 232.

3) Hildebrand a. a. O., S. 28.

4) Ebenda S. 31, A. 2.

5) s. o. S. 13.

Im nächsten Abschnitt<sup>1)</sup> wird zu erörtern sein, wie die Regierung mit organisatorischen Mitteln versuchte, dieser gefährlichen Entwicklung Einhalt zu gebieten. Die Einführung eines strengen Katechismusunterrichts in dem Paedagogium und der Plan, in dem Kugelhaus ein Stipendiatenkonvikt zu schaffen, reden eine deutliche Sprache. 1537 begannen die Erwägungen, 1546 ging man an ihre Verwirklichung. Am 22. März dieses Jahres wurde die große Stipendiatenordnung erlassen. Man wollte die Stipendiaten aus der Lebensgemeinschaft mit den übrigen Studenten herauslösen, ihnen einen erfahrenen und tüchtigen Theologen als Vorsteher setzen, sie theoretisch und praktisch auf ihr zukünftiges Amt vorbereiten und ihnen vor allem eine Lebensweise aufzwingen, welche den besonderen Anforderungen ihres späteren Berufes entsprach. Es ist bezeichnend, daß die Studentenschaft durch diese Maßnahmen auf das äußerste beunruhigt war und der Landgraf ein ausdrückliches Dementi erlassen mußte, daß er nicht beabsichtige, aus der Universität eine Theologenschule zu machen. Ob diese Einrichtungen überhaupt wirksam geworden sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Durch den Krieg waren die Verhältnisse jedenfalls wieder in die alten Bahnen zurückgekehrt, und die Zeugnislisten von 1557 lassen erkennen, daß noch mancher Stipendiat den notwendigen Anforderungen nicht entsprach. Ein negatives Musterbeispiel ist der Kirchhainer Fridericus Gernandus; er ist äußerst unbegabt, scheint nicht immatrikuliert zu sein, hat niemals einen Privatpraezeptor gehabt, lebt nicht am Tische des Propstes und tut überhaupt nichts von dem, was er als Stipendiat tun sollte. Sein Landsmann Konrad Leudenrodt steht ihm in nichts nach; er erhält die Prädikate: *pestis et pernicies totius paedagogii, spei omnino deploratae*. Er, der Rauschenberger Ahenarius und der Schottener Scheller stehen als bemooste Häupter zwischen den andern Paedagogici. So ist es nicht verwunderlich, daß die übrige Studentenschaft auf die Maßnahmen zur Hebung der Zucht sauer reagierte; gerade in die 50er Jahre fallen die schweren Ausschreitungen, die den altgewordenen Landgrafen aussprechen lassen, daß er lieber gar keine als eine „teuflische“ Universität haben wolle.

Von einer Beteiligung der Stipendiaten an diesen Ausschreitungen ist nichts bekannt. Immerhin wäre sie nicht ausgeschlossen, denn die Zeugnislisten des Jahres 1557 zeigen, daß immer noch einige Stipendiaten außerhalb des Stifts

<sup>1)</sup> s. u. S. 109 ff.

wohnten. Ja, es erhebt sich die Frage, ob das Stift nicht überhaupt schon wieder aufgehoben war. Nach dem Vorschlag der Generalsynode von 1559 hat es jedenfalls den Anschein. Denn sie fordert, was eigentlich schon 1546 verwirklicht sein sollte. Die Stipendiaten sollen „mit größerem vliess und treu denn bis anher beschehen, nit allein zur lher sonder auch zur zucht angehalten werden, wie ein wenig enger und eingezogener uferzogen und ihnen der mutwill geweret“ werden. Sie fordert die Einsetzung eines bewährten, gottesfürchtigen und züchtigen Mannes zum Ephorus und die Einrichtung eines gemeinsamen Tisches<sup>1)</sup>.

Die Stipendiatenordnung von 1560 erfüllte diese Forderung durch die Einrichtung des Stipendiatenmaiorats; d. h. sie verwirklichte ein Stück Jugenderziehung durch Jugendgemeinschaft. Der befähigte junge Magister, der sich Anerkennung erwerben wollte, trat an Stelle des gleichgültigen Professors, der sein Praezeptorenamt vernachlässigt hatte. So bedeutet die Ordnung von 1560 also auch hier den folgerichtigen Abschluß der Gründungsperiode und den verheißungsvollen Anfang einer neuen und besseren Zeit.

#### IV. Die Unterrichtsverfassung der Universität in ihrer Beziehung zum Stipendiatenwesen.

Es bleibt schließlich noch zu erörtern, welche Einrichtungen der Universität als einer Lehranstalt dem Stipendiatenwesen förderlich waren, und inwieweit der Unterricht den besonderen Bedürfnissen der Stipendiaten entgegenkam. Die Marburger Universität wurde nach den Gutachten Melanchthons organisiert und suchte seine Gedanken möglichst rein zu verwirklichen. Auf einem Unterbau allgemein-wissenschaftlich-formaler Bildung, die von den Schulen und philosophischen Fakultäten vermittelt wird, erhebt sich die wissenschaftliche Fachbildung der oberen Fakultäten. Wie bei den Humanisten, so ist auch bei ihm das Ziel des allgemeinbildenden Unterrichts die Eloquenz, d. h. „die Fähigkeit des sprachrichtigen, logisch durchsichtigen und sachkundigen Vortrages in der gelehrten Sprache“. Worte und Sachen stehen im Vordergrund bei dem grammatisch-rhetorischen Kursus der Schulen, Vortrag und Erkenntnis sucht der philosophische Unterricht der artistischen Fakultät zu ent-

<sup>1)</sup> „Auch wer es not, das sie bei einander woneten, damit man desto besser uf sie acht haben konte.“

wickeln. Der eigentliche Mittelpunkt dieses Planes ist Melanchthons Grundsatz: „eine gründliche theologische Bildung ist ohne philologischen und philosophischen Unterbau unmöglich“<sup>1)</sup>. Dazu kam die Rücksicht auf das zukünftige Amt, welches von den Gelehrten die Fähigkeit eleganten Ausdrucks forderte.

Die Einrichtung dieses Unterbaus, d. h. solcher Schulen, welche die Knaben für den Besuch der Universität vorbereiteten, war demnach das erste Erfordernis. In der Landgrafschaft waren schon vor der Reformation teils von der Kirche, teils von den Städten Schulen mit Lateinkurs unterhalten worden, von denen einige auf ansehnlicher Höhe waren. Es genügt hier, an die Frankenger Schule zu erinnern, wo Johann Horlaeus die Grundlagen für das Latein eines Euricius Cordus und Eobanus Hessus gelegt hatte. Der größte Teil dieser Schulen war aber durch die Kirchenreform zugrunde gerichtet, und wenn sie auch äußerlich weiterbestanden, so waren ihre Leistungen infolge persönlicher und sachlicher Mängel so gering, daß sie ihrer Aufgabe, für das Studium vorzubereiten, nicht gerecht werden konnten. Gleich nach der Überwindung der ersten wirtschaftlichen Schwierigkeiten erhielten deshalb die Visitatoren schon im Jahre 1530 den Auftrag, diesen Schulen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Vorschläge für ihre Umgestaltung zu machen<sup>2)</sup>. Die Richtlinien dieser Neuordnung wurden dann in der großen Visitation von 1537 gegeben. Sie verlangten vor allen Dingen die Anstellung von „tüglichen, frommen, gelerten, gotsfurchtigen luten“ als Lehrern und ihre ausreichende Besoldung, „damit sie nicht in irer arbeit und dienst ablessig, faul und unfleissig, sonder treu und willig behalten werden“. Zielt das auf die Abstellung der persönlichen Mängel, so ist der folgende Satz der Leitgedanke der ganzen Reform: „Was sie aber für ordnung der institution nach einer yeden schulen gelegenheit halten, sollen die professores zu Marpurg ordnen, und einer yeden schulen gestelt werden, damit die jugend auf eine weise gelert und angehalten werden möge“<sup>3)</sup>. Also einheitliche Verfassung des Schulwesens, das seine Zielrichtung auf die Universität hat, ist die Aufgabe der Schul-

<sup>1)</sup> Paulsen a. a. O., S. 207.

<sup>2)</sup> Krafft'sche Instruktion von 1530: „In städten die schulen, die jugend mit guten künsten, lehren und züchten aufzuziehen und zu unterweisen, wiederum zu bestellen. (Sohm a. a. O., S. 63, A. 4.)

<sup>3)</sup> Hildebrand a. a. O., S. 29, A.

reform. Sie wurde vom Jahre 1530 ab in Angriff genommen <sup>1)</sup>, in dem Sinne, daß in allen Landesteilen Lateinschulen vorhanden sein sollten, welche die begabten Knaben sammeln und dem Studium in Marburg zuführen sollten. Es wurden nicht nur vorhandene Schulen umgestaltet, sondern auch in zentralgelegenen Dörfern neue errichtet. Bezeichnend dafür ist das Beispiel von Langenschwalbach und Echzell <sup>2)</sup>, denen diese Schulen geradezu aufgezwungen werden mußten. Die Schwierigkeiten ergaben sich auch hier wieder aus den geldlichen Anforderungen, und wenn der Landgraf dafür dieselben Lehen in Anspruch nahm wie für den Unterhalt der Stipendiaten, so beweist das die innere Einheit des Reformwerkes. Die wurde schließlich noch dadurch verstärkt, daß man in der Stipendiatenordnung von 1542 die Anordnung traf, daß der Stipendiat vor Antritt seines Pfarramtes erst Lehrer sein solle, eine Bestimmung, die durch die Ordnung von 1560 zur Regel erhoben wurde. So konnte man hoffen, durch den einheitlich ausgebildeten Lehrerstand die einheitliche Schule zu erreichen.

Natürlich blieb auch hier zunächst vieles ein frommer Wunsch, und die Gleichartigkeit der Schulen ist während des hier interessierenden Zeitraumes nicht erreicht worden. Es genügt dabei auf die Bestimmung der Ordnung von 1546 hinzuweisen, „das in den particular schulen unser fürnembsten stede die vorsehung beschee, damit die knaben darinne wol informiert und nicht also ungeschickt wie bishero gescheen, ad studia theologiae praesentirt . . . . werden <sup>3)</sup>“. Den hier bestehenden Mängeln abzuhelfen, hatte der Landgraf zugleich mit der Universität ein Paedagogium gegründet und damit einen Lieblingsgedanken Melanchthons zur Ausführung gebracht. Das Paedagogium bildete den regelrechten Unterbau der artistischen Fakultät und wurde in engster Verbindung mit ihr gehalten, insofern diese den gesamten Unterricht und auch das Internat kontrollierte. Der Freiheitsbrief vom 31. August 1529 verfügte die Anstellung von mindestens 2 gelehrten Magistern und bestimmte als Lehrgegenstände: Grammatik, Dialektik und Rhetorik nach Melanchthons Lehr-

<sup>1)</sup> Vgl. dazu im einzelnen: M. G. Schmidt, Untersuchungen über das hess. Schulwesen z. Zeit Phil. d. Großm. (Beihefte der Mitt. d. Ges. für dt. Erziehungs- und Schulgeschichte.) 4. Berlin 1904, S. 13 ff.

<sup>2)</sup> Sohm a. a. O., S. 64, A. 1.

<sup>3)</sup> Hildebrand a. a. O., S. 43. 1560 übersieht der Landgraf die ganze Entwicklung und schreibt: Es sind „gemeinlich gar zu junge knaben, die entweder noch gar kein fundament in grammatica gehabt, oder sonst zum studieren untüchtig gewesen“ . . . . geschickt worden. Ebenda S. 64.



büchern, Musik, Arithmetik, Verslehre und die Elemente der griechischen und hebräischen Sprache. Die methodischen Vorschriften bewegen sich durchaus in dem von Paulsen für die Gelehrtenschulen des 16. Jahrhunderts aufgewiesenen Gleisen<sup>1)</sup>: Die Lehrbücher der Grammatik, Rhetorik, Dialektik und Poesie bieten die Regeln, die Lektüre der antiken Autoren gibt die Musterbeispiele, der Schüler versucht unter Benutzung von beiden „sich in ratione scribendorum carminum und epistolarum vleyssig (zu) uben<sup>2)</sup>“. Dieser Unterricht bezweckt also Schulung des Gedächtnisses und Anwendung des gedächtnismäßig erlernten Stoffes. Er verlangt vom Lehrer Vorlesen, Interpretation und Repetieren, vom Schüler vor allen Dingen „anhören und ingenium exerciren“.

Zu diesen den Unterricht des Paedagogiums regelnden Vorschriften bringen die Statuten die Anweisungen für das Unterrichtsverfahren der höheren Fakultäten. „Absurdum foret semper audire, atque discendo consenescere, et non vel tandem profectus sui periculum aliquod facere, aut diligentiae suae experimentum praebere“. Damit wird die Notwendigkeit begründet, an jedem Sonnabend Nachmittag eine Deklamation oder Disputation eines der Hörer abzuhalten, damit sie sich den Schwierigkeiten des Studierens nicht entziehen und durch diese Übung ihre Kräfte stählen. Diese rhetorischen Vorstellungen sind der Höhepunkt des ganzen Schullebens. Sie haben allerdings mit freier geistiger Tätigkeit des Schülers nichts zu tun; denn es wird ausdrücklich hinzugefügt, daß man der Jugend das Schwimmen ohne Kork nicht gestatten dürfe. Deshalb sollen die Professoren der artistischen Fakultät nach einem Plane des Dekans je einmal im Vierteljahr eine Musterdeklamation abhalten, zu der die gesamten Professoren und Studenten, auch die Schüler des Paedagogiums hinzuzuziehen sind. Diese Veranstaltungen nahmen dann den Charakter akademischer Feier an, und sie wurden noch dadurch hervorgehoben, daß sich an sie die weiter unten zu behandelnden Versammlungen anschlossen, in denen die Praezeptoren über ihre Studenten berichteten.

Waren so nach einem zielbewußten Plane die Einrichtungen für die geistige Ausbildung geschaffen, so mußte noch Vorsorge getroffen werden, daß die sittliche Seite der Erziehung zu ihrem Rechte kam. Die Universität wurde

<sup>1)</sup> Paulsen a. a. O., S. 336 ff.

<sup>2)</sup> Freiheitsbrief (Hildebrand a. a. O., S. 11).

für fleißiges Studium und ehrbaren Lebenswandel des Studenten verantwortlich gemacht. Sie mußte infolgedessen ein wirksames Aufsichtssystem schaffen, welches umso notwendiger war, als ein gut Teil der Studenten Knaben, der andere erheblich jünger war als heutzutage. Dieser Aufgabe wurde die Hochschule gerecht durch Einrichtung der Kollegienhäuser als Internate, weiterhin durch das Praezeptorensystem. Die Statuten von 1529 schreiben vor, daß niemand in Marburg immatrikuliert werden darf, auch kein Student der höheren Fakultäten, der nicht einen „privatum atque domesticum praeceptorem“ habe, der ihn als seinen Schüler annehmen und wie ein Vater für ihn sorgen soll. Er muß den Schüler kennen lernen und ihn beraten, nach seiner Anlage und Fähigkeit den Studiengang bestimmen, ihm mindestens dreimal in der Woche einen Autor vorlesen oder, wenn die Zahl der öffentlichen Vorlesungen groß ist, privatim mit ihm wiederholen und stilistische Übungen anstellen. Der Schüler soll nie von seiner Seite weichen, sodaß der Praeceptor imstande ist, dem Rektor und den Oberen der Universität Rechenschaft über ihn abzulegen. Als Praeceptoren werden die Professoren der artistischen Fakultät und die Lehrer des Paedagogiums bestimmt. Sie dürfen die Bitte eines Studenten, unter ihre Schüler aufgenommen zu werden, nicht abschlagen und erhalten für ihre Mehrarbeit von dem einzelnen Schüler je 1 fl. für ein Semester. Die Armen aber, und zu ihnen gehörten die Stipendiaten, sollen um Gottes Lohn erzogen werden. Die Rechenschaftsablegung erfolgt in den allgemeinen Versammlungen, die in jedem Vierteljahr am Schluß der von den artistischen Professoren zu haltenden Musterreden abgehalten werden sollen. Hier wird der Student, der nach dem Urteil seines Praeceptors seine Zeit vergeudet hat, von dem Rektor vor versammelten Professoren und Studenten öffentlich vermahnt, und im Wiederholungsfalle soll er von der Universität verwiesen werden <sup>1)</sup>. Das wären die Einrichtungen, die bei der Gründung der Universität für die Erziehung der akademischen Jugend getroffen wurden. Wie haben sie sich bewährt?

Für den bescheidenen Anfang der Universität genügten sie wohl. Sobald aber das Stipendiatenwesen und die Neuordnung der Partikularschulen zu funktionieren begann, mußten sich große Schwierigkeiten ergeben, und die ließen nicht lange auf sich warten. Das Paedagogium mußte sich zuerst füllen. Weil sein erster Rektor Asclepius Barbatus

<sup>1)</sup> Hildebrand a. a. O., S. 23 u. 25.

der Organisationsaufgabe anscheinend nicht gewachsen war, wurde im Jahre 1530 der Wittenbergische Magister Caspar Rudolphi, ein Schüler Melanchthons, an seiner Stelle mit der Leitung betraut, ein Mann, der den Ausbau planmäßig und erfolgreich durchgeführt hat<sup>1)</sup>. Die Schülerzahl nahm so schnell zu, daß unbedingt mehr Raum erforderlich war. Deshalb wurde ihm auch 1532 das Haus, das Euricius Cordus überlassen war, durch die Tatkraft Feiges wieder zugestellt. In der Bemerkung Feiges, daß es niemand loben könne, daß die Knaben vom Predigerkloster zum Observantenkloster zu Tisch gingen und „erfrieren und naß werden sollten“, deutet sich die Absicht an, das Lahnkollegium für die Zwecke des Paedagogiums bereitzustellen<sup>2)</sup>. Im Jahre 1532 hat man einen vierten Lehrer annehmen müssen<sup>3)</sup>, und aus dem Verhör, das Feige während der Krisis abhält, geht klar hervor, daß die philosophische Fakultät auf der Höhe ist. Deshalb bewirkt der Kanzler, daß der Universität das Kugelhaus wieder zugestellt wird, und daß im Franziskanerkolleg 5 Öfen eingebaut werden. Ja, die Universität versucht, den Landgrafen zu einem Neubau zu bewegen.

Daß dieser Aufschwung der Universität nicht zum mindesten dem Stipendiatenwesen zuzuschreiben ist, geht daraus hervor, daß es in Feiges Untersuchung von 1532 einen sehr breiten Raum einnimmt. Und so kann der Theologe Rektor Schnepf mit einem gewissen Recht behaupten, daß die ganze Zukunft der Universität darauf stehe. Feige und mit ihm der Landgraf müssen auch dieser Überzeugung gewesen sein, sonst würden sie nicht so unermüdlich gearbeitet haben, das Stipendienwesen in Ordnung zu bringen. Die Professoren kamen diesem guten Willen der Beschützer der Universität allerdings wenig entgegen. Ihre dauernden Streitigkeiten und Eifersüchteleien trugen vielmehr dazu bei, der guten Sache zu schaden. Wie das Stipendienwesen schon 1532 im Mittelpunkt der Verhandlungen gestanden hatte, so scheint es auch im Jahre 1536 die Gemüter heftig erregt zu haben. Denn die Nächstbeteiligten befanden sich in einem erbitterten Streite. Wie Asclepius dem Kaspar Rudolphi die Leitung des Paedagogiums hatte abgeben müssen, so war ihm in Lonicerus ein Nachfolger in der Aufsicht der Gebäude gegeben worden, sicherlich nicht aus

<sup>1)</sup> Vgl. Küchs Aufsatz o. S. 13 u. S. 25.

<sup>2)</sup> s. Küch in diesem Bande, o. S. 6 ff.

<sup>3)</sup> Die Statuten von 1529 wollen nur 2 magistri anstellen. Hildebrand S. 11.

dem Grunde, weil er beiden Aufgaben gerecht geworden war. Weil nun aber immer noch schwere Schäden offen vor Augen lagen, suchte er seine Erben dafür verantwortlich zu machen. Wenn Eisermann auf Seiten der Beschuldigten stand und auch Feige für sie eintrat, so spricht das allerdings nicht für die Objektivität des Asclepius, wohl aber für die schwierige Aufgabe der Stipendiatenerziehung. Feige zeigte den Erziehern seine volle Anerkennung. Denn daß auf Befehl des Kanzlers der Rektor Rudolphi im Jahre 1537 zum Ephorus Paedagogii ernannt wird, deutet darauf hin, daß der Kanzler mit seiner Entwicklung zufrieden ist<sup>1)</sup>. In diesem Jahre müssen wieder eingehende Verhandlungen über das Stipendiatenwesen stattgefunden haben; denn das Schreiben des Landgrafen, vom 7. Juni 1537 mit der Anordnung, daß alle Stipendiaten Theologie studieren sollen, leitet einen neuen Abschnitt in der Geschichte der Stipendiatenanstalt ein, wie das unten näher auseinanderzusetzen ist.

Im Jahre 1538 teilt Feige dem Landgrafen mit, daß er das Stipendiatenwesen in Ordnung fand, daß im Paedagogium gebaut werden muß, und daß dazu Geld von der Miete der Budeninhaber verwandt werden soll. Für das Jahr 1536 ist zum ersten Male die Möglichkeit gegeben, eine Vorstellung von der Zahl der Stipendiaten zu erlangen<sup>2)</sup>.

Im Jahre 1542 erwähnt die Chronik der Matrikel einen weiteren Ausbau des Paedagogiums. Sie führt neben dem Ephorus des Paedagogiums Rudolphi den Paedagogiarchen Magister Theoderich mit 4 magistris als das Lehrerkollegium an. Eingeschrieben werden in diesem Jahre, das durch den Ausbruch der Pest besonders ungünstig war, 9 Stipendiaten. Darin darf man einen günstigen Erfolg der Feigeschen Bemühungen erkennen. Bei dieser Gelegenheit wird zum ersten Male M. Georgius Bilfeldianus, „stipendiatorum ephorus“ erwähnt. Vielleicht darf man darin das erste Zeichen einer zusammenfassenden Organisation der Stipendiaten sehen, die dann im Jahre 1546 folgerichtig mit der Einrichtung des Kugelhauses als Theologenkonviktes zu Ende geführt wird.

Also kann man wohl sagen, daß das Paedagogium seinen Aufgaben gerecht wurde, soweit seine Arbeit nicht durch das Versagen der Partikularschulen unmöglich gemacht war. Die Ordnung vom 20. Mai 1547 bestimmte die Mindestanforderungen schließlich dahin, daß der Bewerber soweit gefördert sein müsse, daß er normalerweise in die

<sup>1)</sup> Caesar Matr. II, S. 2, S. 153.

<sup>2)</sup> s. o. S. 29 u. 30 und Beilage I (u. S. 120—122).

zweite, mindestens aber in die dritte Klasse des Paedagogiums aufgenommen werden könne. Die Ordnung von 1560 verschärft diese Bestimmung schließlich dahin, daß die Reife für die erste Klasse Vorbedingung wurde.

Wie stand es nun in der artistischen Fakultät? Der Dekan kam der ihm vom Senat übertragenen Aufgabe, Unterricht und Internat wöchentlich zu visitieren, gewissenhaft nach. Er achtete darauf, daß keine Bummelei einriß und nichts Vorschriftswidriges geschah; wenn er Derartiges bemerkte, stellte er es ab oder berichtete an die Universitätsbehörde. Für die täglich wachsende Arbeitslast bewilligte ihm der Senat als besondere Vergütung den 6. Teil der Mieteinkünfte aus den beiden Kollegien<sup>1)</sup>.

In demselben Jahre 1531 wurde auf gemeinsamen Beschluß der Professoren den Studenten der artistischen Fakultät ein *modus* vorgeschrieben und eine Zeit festgesetzt, damit sie einen bestimmten Studienweg einhielten und leichter zum Ziele kämen<sup>2)</sup>. Dieser Beschluß deutet Schwierigkeiten an, die sich später besonders für das Stipendiatenwesen bemerkbar machten. In dem Protokoll von 1532 wird die artistische Fakultät nicht eigens erwähnt. Daraus darf man schließen, daß ihr Betrieb in Ordnung war. Zum Jahre 1535 berichtet der neugewählte Vizerektor Asclepius, daß er bei der Rektoratsübernahme eine philosophische Rede hielt, worin er die Jugend mit vielen und gewichtigen Gründen ermahnte, sein Rektorat durch einen ehrbaren Lebenswandel auszuzeichnen. Am 14. Juli kommt der Kanzler zur Senatssitzung. Aus den kurzen Andeutungen der Chronik, die nur die Beschlüsse bringt, geht soviel hervor, daß man für die Studenten der artistischen Fakultät „*qui ad primam lauream aspirant*“, eine Vorlesung in Grammatik, außerdem eine Vorlesung in Arithmetik und die Berufung des Arztes Augustinus Berckheym „*ad lectionem physicam*“ beschloß<sup>3)</sup>. Feige wollte also den humanistischen Studiengang unbedingt einbehalten wissen. Am nächsten Tage präsierte der Kanzler einer der in den Statuten vorgesehenen allgemeinen Versammlungen, in der der Vizerektor Asclepius die Rede hielt: „*iuventutem ad literarum studia atque honestissimas vivendi rationes est hortatus*“, so bezeichnet die Chronik den Inhalt der Rede. Das war auch nötig, denn der Bericht desselben Asclepius aus dem folgenden Jahre 1536 zeigt, daß nicht

<sup>1)</sup> Matr. zum Jahre 1531 (Caesar I, S. 6).

<sup>2)</sup> Chronik der Matrikel (Caesar I, 1. Heft S. 7).

<sup>3)</sup> s. Küch, o. S. 24 ff.

alles zum Besten bestellt war. Vor allem versagte die Aufsicht; die Professoren kamen ihren Pflichten nicht nach, wie ja im Jahre 1532 schon offenkundig war. Die Randbemerkungen Feiges zum Bericht von 1536 zeigen, daß der Kanzler entschlossen war, unbedingt die Durchführung der Vorschriften zu sichern.

Im Jahre 1537 wurden zweimal öffentliche Disputationen abgehalten. So sah die Verwirklichung des Programms von 1529 aus, das wöchentlich eine vorsah. In dieses selbe Jahr fällt dann die bemerkenswerte Verordnung des Landgrafen Philipp vom 7. Juni 1537<sup>1)</sup>, worin alle Stipendiaten zum Studium der Theologie verpflichtet werden. Dem Schreiben waren eingehende Verhandlungen mit Eisermann und Krafft über das Stipendiatenwesen vorausgegangen. Es beleuchtet blitzartig die innere Verfassung des theologischen Studiums. Busch hatte schon im Jahre 1532 darüber Klage geführt, daß so gut wie keine theologischen Vorlesungen gehalten würden. Das Schreiben offenbart aber auch die Unlust der Studenten, Theologie zu studieren. Nun wird das teilweise recht ökonomisch begründet, teilweise wird es seine Ursache in der geistigen Unfähigkeit der Stipendiaten haben. Die eigentlichen Gründe aber liegen tiefer, wie die Betrachtung der folgenden Ordnungen ergeben wird.

Oben wurden schon die Verhandlungen Feiges aus dem Jahr 1538 erwähnt<sup>2)</sup>. Nach dem Urteil des Rektors Rudolphi wurde die Stipendiatenordnung von 1542 erlassen „ut eo commodius haberi verbi dei ministri“<sup>3)</sup>. Es ist darauf hingewiesen worden, daß sie sich vor allem mit der Frage der Auswahl befaßte, außerdem aber auch einen einwandfreien Lebenswandel der Stipendiaten erziehen wollte<sup>4)</sup>. Eigenartig berührt die Bestimmung, daß Pfarrer, Schulmeister und Kirchenälteste, wenn sie einen Stipendiaten aus Marburg nach vollendetem Studium zurückerhalten und der Meinung sind, „das er eyns guten verstands und lahre“ sei, und daß deshalb ein ferneres Studium nützlich wäre, zusammen mit den Bürgermeistern das Recht haben sollen, ihm das Stipendium zu verlängern. Das widerspricht nicht nur der

<sup>1)</sup> s. o. S. 28 ff. Hildebrand a. a. O., S. 28.

<sup>2)</sup> s. o. S. 33.

<sup>3)</sup> Caesar, Chronik der Matrikel, I, S. 15.

<sup>4)</sup> Hildebrand a. a. O. S. 40. Und nachdem diese knaben zum Kirchendienst erwelet werden, soll man darauff sehen, das sie leben als Clerici, sich nicht uppiglich stellen, bundte oder zerhackte kleyder haben, auch nicht lange messer tragen, sonder eynen züchtigen wandel führen, und sich mit sauffen und anderm unzüchtigen leben nicht beflecken.

1539 beabsichtigten finanziellen Vereinheitlichung, sondern es wirft ein grelles Licht auf den Zustand des Präzeptoren- und Prüfungswesens. Denn als Zweck dieser Maßnahme wird angegeben, „das die Kirche zu gelerten Leuten kommen möge“, und daß man Superintendenten und Führerpersönlichkeiten erhält. Die Beurteilung der Eignung muß man den Dorfgewaltigen zuschieben.

Aus dieser Sachlage heraus werden erst die Bestimmungen der Ordnung vom 21. Mai 1546 verständlich, die nach einem Gutachten Melanchthons eine Reform des ganzen Studiums erstrebt<sup>1)</sup>. Wenn sie im Eingang die Regelung der Pfarrbesoldung verspricht, so glaubt sie damit die wirtschaftliche Grundlage für eine Neubelebung des theologischen Studiums zu geben. Wenn sie dann die unbedingt notwendige Besserung der Partikularschulen fordert, so kommt sie dem Kernproblem nahe: wie man den persönlichen Mängeln abhelfen könne. Nach einer psychologischen Betrachtung kommt sie zu dem Schluß, auch die Minderbegabten beim Studium zu lassen, und einem jeden den seiner Begabung gemäßen Studiengang vorzuschreiben. Diese Aufgaben werden dem neuernannten Vorsteher des Stiftes zugedacht. Er soll die Aufnahmeprüfung abhalten, jede Woche ein bis zwei Stunden im Paedagogium repetieren und selbst oder auch durch seinen Gehilfen (*conventorem*) dafür sorgen, daß der Katechismus wohl und christlich gelehrt und die Jugend zu christlicher Zucht und guten Sitten angehalten wird. Wenn der Student nun das Paedagogium verläßt, soll er nicht gleich alle theologischen Vorlesungen hören, sondern eine oder zwei Anfängervorlesungen, zumal er ja noch den artistischen Oberkurs und Griechisch und Hebräisch nehmen muß, „damit die ingenia im anfang nicht überladen und abgeschreckt werden“. Auch soll der Präfekt ihm einen Privatpräzeptor verordnen.

Hierbei sind die Stipendiaten nach ihrer Begabung in drei Klassen zu scheiden:

- 1) Einen von Natur aus für die schönen Künste usw., d. h. humanistischen Studien, begabten Studenten, der viel geschickter zum Schuldienst als zum Kirchendienst ist, soll der Vorsteher unter dem Privatpräzeptor lassen, bis er zum Magister promoviert ist. Doch werden das nur wenige sein, und deshalb soll er darauf achten, „das man der jugent den zaum nicht zu lang lasse, dan sonst ein yder ad studia miscella etwa aspirieren, und allerley seinem lusten

<sup>1)</sup> Hildebrand a. a. O. S. 43 ff.

nach wie itzo vil geschicht, zu lernen sich understehen, und also das predigtamt und kirchendienst fliehen wurde“.

- 2) Die zweite Klasse, die etwas trägeren Geistes sind, sollen länger im Paedagogium und auch in der Artistenfakultät bleiben, damit sie die Sprachen desto besser begreifen können. Zeit und Vorlesungen wird der Vorsteher anordnen.
- 3) Die Dritten sind die Hochbegabten und Scharfsinnigsten. Sie sollen im ersten Jahr den artistischen Kurs und 1 bis 2 theologische Vorlesungen, dann 2 oder 3 Jahre alle theologischen Vorlesungen hören, und „baccalaureandi Theologiae“ heißen, um durch solche Prämien zu weiteren Studien angereizt zu werden.

Dann sollen die Vorlesungen und Übungen so eingerichtet sein, daß sie nicht miteinander kollidieren.

Der Tagesgang eines Stipendiaten ist demnach der:

Die eben aus dem Paedagogium kommen, sollen morgens beim Aufstehen, abends beim Schlafengehen und über Tisch ein Kapitel aus der Bibel lesen, „damit sie textuales werden“. Dann sollen sie bei den Disputationen zuhören. Die baccalaureandi sollen fleißig deklamieren und disputieren unter dem Vorsitz des Dekans der theologischen Fakultät. Bei der Disputation soll auf die Rechtgläubigkeit der Materie geachtet werden. Die baccalaureandi sollen auch predigen und Abendmahl abhalten in der Stadt und in den nächsten Dörfern, doch nur in Gegenwart des Vorstehers oder des Dekans, „auf das sie kein rotten oder secten anrichten“.

Schließlich sollen alle den Baccalaureandentitel erlangen, nur sollen die Begabten 3 oder 4 Jahre, die Langsamen 5 oder 6 studieren (artistische und theologische Fakultät).

Wenn die Stipendiaten, die zum Schuldienst oder zur Philologie ausersehen sind, zum Magister promovieren wollen, soll der theologische Dekan beim Examen sein oder das Examen öffentlich wie in Wittenberg, und die Freiheit, die diese bisher besaßen, von der Schule wegzugehen und weiterzustudieren, soll abgestellt werden, es sei denn, daß sie Theologie studieren wollen.

Die anderen für den Kirchendienst Vorgesehenen sollen nur noch in Theologie promovieren, da sie durch andere Ehrgeize vom Theologiestudium abgezogen werden. Diese Baccalaureandi sollen nach dem Baccalaureat noch 3 bis 4 Jahre studieren, alle theologischen Vorlesungen hören, deklamieren, disputieren und predigen.



Endlich soll dem, der sich in Theologie die *venia legendi* erwerben will, ein reichliches Stipendium geschaffen werden, durch Zusammenlegen zweier Stipendien, oder aber der Präfekt soll ihm einige Stipendiaten als Schüler zuweisen, damit er einen Zuschuß erhält.

Schließlich wird befohlen, daß der Vorsteher des Stiftes zweimal im Jahre im Beisein aller Professoren alle Stipendiaten prüft. Dieser Apparat wird aufgeboten, damit das Examen größeres Ansehen hat und den Ehrgeiz anstachelt.

Für seine mannigfachen Aufgaben erhält der Vorsteher des Stiftes einen Gehilfen in dem Studenten der Theologie, der bisher im Collegium Pomerii tätig war als Ephorus der Stipendiaten. Er soll an 2 Tagen der Woche im Paedagogium Katechismus repetieren und die äußere Aufsicht im Stift führen.

Diese Ordnung versucht auch das Unterrichtswesen der Stipendiaten in einer Hand zusammenzufassen und es dem einen Ziele, die Stipendiaten auf sicherem Wege in das Pfarramt zu führen, entsprechend auszugestalten. Sie versucht, die kraftvolle Wirkung der humanistischen Studien auf wissenschaftliche und sittliche Haltung der Stipendiaten so weit zu neutralisieren, daß der Humanismus den theologischen Studien nicht mehr gefährlich werden kann, sondern ihm dienen muß. Die gefährlichsten Triebkräfte des antiken Stoffes sollen durch verstärkte religiöse Einwirkung bekämpft werden: im Paedagogium vermehrter Katechismusunterricht im „rechten“ Sinne, bei den Disputationen und Deklamationen, vor allem aber bei den Promotionen Aufsicht der theologischen Fakultät, Vorsorge, daß durch die Predigten keine Sektiererei entsteht. Diese Sorge um die Rechtgläubigkeit steht im Gegensatz zu der großzügigen Toleranz der ersten Jahre. Diesen mehr negativen Sicherungsmaßnahmen entsprechen die positiven Maßnahmen, das theologische Studium reizvoller zu machen, d. h. auch in ihm Promotionen zu ermöglichen. In diesem Sinne soll auch die Predigtschule wirken, um den Stipendiaten mit der Praxis seines zukünftigen Berufes zu verbinden. Am wichtigsten für die innere Durchgeistigung des Stipendiatenwesens sind schließlich die Bestimmungen zur Förderung besonders begabter Studenten, die man dem theologischen Studium erhalten will, um sie dann nach beendetem Studium als leitende Beamte der Kirche oder als akademische Lehrer verwenden zu können.

So gesehen, hat diese Ordnung grundsätzlich schon alle die Fragen geregelt, welche die Reformordnung von 1560

dann im einzelnen der Lösung und praktischen Verwirklichung entgegenführte. Denn die wichtigste Neuerung dieser Ordnung ist die Einrichtung des Stipendiatenmaiorats. Neben den gewöhnlichen Stipendiaten, Stipendarii minores genannt (ihre Zahl wird auf 50 festgesetzt), sollen 10 Stipendarii maiores unterhalten werden, magistri, die durch wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit hervorragen. Sie sollen nach Beendigung ihres siebenjährigen Studiums noch 5 Jahre auf der Universität die Ausbildung der gewöhnlichen Stipendiaten fördern und selbst weiter studieren. Sie empfangen ein Stipendium von 40 fl., können auf fremde Universitäten geschickt werden und erhalten bei Bewährung nach Abschluß ihrer Studien sofort eine Stadtpfarrerstelle oder eine Professur. Es ist nicht schwer zu erkennen, wie diese Bestimmungen aus der Ordnung von 1546 erwachsen sind. Dasselbe ließe sich für die anderen Bestimmungen erweisen.

Wenn nun weiterhin ein Mediziner und ein Jurist als Stipendarii maiores mit einem Stipendium von jährlich je 100 fl. zum Studium auf französischen und italienischen Universitäten ausgestattet werden, so ist das ein Erinnerungszeichen an die Tatsache, daß die Stipendien ursprünglich nicht so ausschließlich für das theologische Studium in Aussicht genommen waren, wie das rückschauend in der Einleitung der Ordnung von 1560 behauptet wird. Die Stipendien sollten vielmehr universalen Charakter haben wie das Studium überhaupt. Diese Absicht war in dem Freiheitsbrief niedergelegt. Die Studien hatten auch universalen Charakter angenommen, gefährdeten aber die für die Durchführung der Reformation wichtigste Aufgabe, gelehrte Prediger zu erhalten. So verschwand auch der letzte Anklang an den ursprünglichen Zustand in der Ordnung von 1546, die noch eine besondere Lehrerausbildung gelten lassen wollte, und die Ordnung von 1560 bestimmte den Theologen auch als den zukünftigen Lehrer der Landgrafschaft. Damit hatte die Ordnung von 1560 die Einheit wiedererlangt, die in den Gründungsjahren sich in der allgemeinen Formel „gemeiner Nutzen“ niedergeschlagen hatte. So waren Armut, Predigtamt und Schule die Erben des Kirchengutes geworden und der sittliche Anspruch der Reformation damit gerechtfertigt.

Paedagogicorum Catalogus. Anno 1557 <sup>1)</sup>.

Name	Ort	Univ.- Matr.	Urteil
Johannes Haußmann	Nidanus	1553	Honestus et literarum studiosus.
Johannes Ahenarius	Rauschenbergk	1551 (Dez. 9)	Mediocris.
Chunradus Leudenrath	Kirchagen <sup>2)</sup>	1551 (Okt. 9)	Pestis et pernicies totius paedagogii, spei omnino deploratae.
Johannes Pomeranus	Linda <sup>3)</sup>	1553	Bonus et diligens, vitae honestissimae.
Johannes Apterode	Sontra <sup>4)</sup>	1555	Bonus et literarum studiosus.
Johannes Spieß	Bibesheim <sup>5)</sup>	1554	Stipendium habet in Pfungstadt. Bonus et studiosus.
Johannes Schellerus <sup>6)</sup>	Schotten	1552	Diligens et non malus.
Caspar Gerhardus <sup>7)</sup>	Alsfeldt	1556 (April 19)	Bonus et honestus.
Johannes Crispinus <sup>8)</sup>	Homberg in Hessen	1555	Leonhardi concionatoris filius. Bonus et diligens.
Caspar Böstwich	Grunbergk	1555	Honestus et diligens.
Simon Bruslerus <sup>9)</sup>	Gerau	1554	Deterrimus et magnus impostor. Aufugit.
Theodericus Witlingus <sup>10)</sup>	Meerfeldt prope Geraviam	1554 (April 26)	Stipendium habet in Wolfskeel. Mediocris.
Johannes Sutor <sup>11)</sup>	Nidanus		Bonus et honestus.
Johannes Roledder <sup>12)</sup>	Bibesheim	1554 (April 26)	Probus, in studiis mediocris.
Adamus Megebacchus	Spangenbergk	1555	Furca equestri dignus, vix mediocris.
Josephus Hördelmann	Geissmar <sup>13)</sup>	1554 (Juni 29)	Optimus puer.

Name	Ort	Univ.- Matr.	Urteil
Chunradus Faber <sup>14)</sup>	Gudenspergk	1552	Mediocris, vita probus.
Adamus Corvinus <sup>15)</sup>	Neukirchen	1555	Optimus, literarum mire studiosus.
Chunradus Helm <sup>16)</sup>	Geraviensis	1555	Stipendium habet in Arheiligen. Aptior stivae aut vineae colendae, quam literarum studiosus.
Chunradus Böstwich <sup>17)</sup>	Grunbergk	1555	Bonus puer.
Martinus Walterus	Daurnheim	1556 (Dez. 31)	Novitius.
Henricus Rawe	Berstadt	1555	Mediocris.
Henricus Schornstein	Echtzell	1556 (April 19)	Novitius et mediocris.

Unterzeichnet ist die Liste von dem Kollegium:

Petrus Nigidius <sup>18)</sup>  
 Ludovicus Ditmarus  
 David Pistorius Gißensis <sup>19)</sup>  
 Nicolaus Colerus Hersfeldia[nus] <sup>20)</sup>  
 Mathias Castritius Darmstadiensis <sup>21)</sup>.

#### Anmerkungen zur Liste des Paedagogiums.

Vorbemerkung. Die Säule „Univers.-Matrikel“ entstammt nicht der Akte, sondern sie ist aus Caesars Druck entnommen. Der Inmatrikulationstag ist dort angegeben, wo die Matrikel ihn nachweist. Das Kompetenzbuch des Darmstädter Superintendenten Petrus Voltz ist abgedruckt im Archiv für hess. Gesch., Bd. XV, S. 571 ff.

<sup>1)</sup> Auf der Rückseite von Eisermanns Hand: Stipendiatorum pydagogicorum elenchus 1557.

<sup>2)</sup> Matr.: Cunradus Leidenrait, Kirchain.

<sup>3)</sup> Matr.: a Lutzell Linden (Klein-Linden bei Gießen).

<sup>4)</sup> Matr.: a Gantra (verlesen).

<sup>5)</sup> Matr.: Bibelsheym ppe Darmstadt. Neben Spieß wird Paulus Schaf als Inhaber des 2. Pfungstädter Stipendiums, dessen Einkünfte aus den Gefällen des Marienaltars kommen, in Marburg angeführt. (Voltz a. a. O., S. 585.) In der Matr. ist er nicht zu finden.

<sup>6)</sup> Matr.: Schellerius Scotensis.

<sup>7)</sup> Matr.: Chasparus Gerardus stipendiatus Alsfeldianus.

<sup>8)</sup> Matr.: Joannes Crispini Homburgensis. (Homberg a. d. Efze.) In dem von Diehl abgedruckten Stipendiatenalbum findet er sich mit Joseph Hördelmann unter „Minores magistri ac magistrandi“ zum Jahre 1564 (Philippsfestschrift S. 240), 1578 wir M.(agister) Johannes Crispinus als Hofprediger zu Darmstadt unter den gelegentlich der Wahl des Superintendenten M. Joh. Angelus am 17. Juni zur Synode versammelten Geistlichen genannt. (Archiv für hess. Gesch., Bd. XV., S. 663, Anm. 2.)

<sup>9)</sup> Matr.: Brisslerus. Im Kompetenzbuch: Simon Brußler. (a. a. O., S. 623.)

<sup>10)</sup> Matr.: Erfeldensis (Erfelden bei Großgerau). Voltz bemerkt, daß dem Theodoricus Weidlingius 20 fl. aus dem Kasten von Wolfskehlen gegeben werden, „welche auch diesem stipendiatu nur ein Zeit lang und nicht zu gewissen beständigen stipendio verordnet sein“. (Ebenda S. 617.) Auf der in Anm. 7 erwähnten Synode ist er Pfarrer zu Stockstadt.

<sup>11)</sup> Anscheinend nicht immatrikuliert wie diejenigen, bei denen die Immatr. nicht angegeben ist.

<sup>12)</sup> Biebelsheim bei Dornberg. Nach Voltz ist das Stipendium „letzlich wieder abgestellt worden“, und die Ländereien sind ins Spital gezogen. Dafür erhält der Stipendiat Johannes Rholeder aus dem Kasten 20 fl., die ihm wegen seiner Armut „damit er die studia nicht verlassen muß, ao. 54 zugestellt worden“, bis ein anderes Stipendium ledig wäre und ihm zugestellt werden könnte. Dann soll der Kasten die 20 fl. behalten. (a. a. O., S. 615.)

<sup>13)</sup> Hofgeismar? vgl. auch Anm. 8.

<sup>14)</sup> Matr.: Fridericus od. Georgius Faber.

<sup>15)</sup> Matr.: Adamus Rabe.

<sup>16)</sup> Angeführt in Voltz Kompetenzbuch (a. a. O., S. 574). Der mit ihm als Inhaber des 2. Stipendiums von Arheiligen genannte Henricus Bingel aus Gerau ist 1552 immatr., in der Liste aber nicht aufgeführt. Das Stipendium stammt aus den Einkünften des S. Johannis-Altars.

<sup>17)</sup> Matr.: Bosterich (verlesen).

<sup>18)</sup> Vgl. G. Gundlach, Catalogus Professorum Academiae Marburgensis, Marburg 1927, S. 316 Nr. 548.

<sup>19)</sup> 1545 immatr.

<sup>20)</sup> 1547 immatr.

<sup>21)</sup> Anscheinend der in der Matr. 1545 als Castratorius aufgeführte.

## Theophili Lonicerii iudicium de stipendiariis, quos in sua habet disciplina.

Name	Ort	Univers.- Matr.	Urteil
Andreas Vulpecula <sup>1)</sup>	Echzellanus	1551	magistrandus foelicissimo praeditus ingenio, eruditione et morum integritate conspicuus, liber a disciplina privatus, in urbe habitat vivitque propria quadra.
Georgius Stuckenrodt <sup>2)</sup>	Rotenburgensis	1555	ingenio non usque adeo foelicissimo, in aedibus nostris habitat, vivitque mensa praepositi.
Wolffius (Johannes) <sup>3)</sup>	Wallensis	1551 (Dez. 9)	ingenio bono et pio, in collegio habitat, mensa praepositi vivit, estque in mea disciplina.
Henricus Bredenius	(Wolfhagen)	1551 (Aug. 3)	ingenio tardo praeditus sed honesto, propria quadra vivit, habitat in his aedibus estque in mea disciplina.
Breide (Cunradus)	Rauschenbergensis	1551 (Dez. 9)	ingenio prorsus infoelici et malo, moribus parum idoneis disciplinam privatam ferre non potuit, propria quadra vivit, in collegio habitat.
Henricus <sup>4)</sup>	Rosenthal	—	ingenio tardus, sed moribus bonis et honestis praeditus, propria quadra vivit, habitat in his aedibus, estque in mea disciplina.
Ernestus ab Hagen <sup>5)</sup>	(Allendorf a. d. W.?)	1555	ingenio foelici et pio, in nostris aedibus habitat, mensa praepositi vivit et est in disciplina mea.
Ludovicus Brentzius	Wetteranus	—	ingenio tardo, in nostris aedibus habitat, est in mea disciplina, vivitque propria quadra.

Name	Ort	Univers.- Matr.	Urteil
Michael Hartardus <sup>6)</sup>	Echzellanus	1555	Ingenio tardus, vivitque propria quadra, est aedium nostrarum incola, meae subest disciplinae. Hic in feriis hisce contra mandatum M. Rectoris in patria abiit necdum est reversus.
Rebenstock	Giesensis	—	Dum nomenclator fuit paedagogicus, cum vitam tum diligentiam suam satis ostendit, quod si vero sanabili est ingenio, in viam redire poterit, propria quadra vivit, iam in aedes nostras immigravit, in mea est disciplina.
Jonas Widderholt	(Homberg a. d. Efze)	1555	Nomenclator paedagogicus ingenio bono et pio, in mea est disciplina vivitque mensa praepositi.
Johannes Saxo	Zierenbergensis	1555	De iure patronatus octo quotannis habet aureos, extra collegium habitat, quomodo se habeat res cum stipendio, quod ille debebat accipere, d[omi- nus] M. Casparus <sup>7)</sup> Magnificentiae tuae indicare poterit, ille tamen putat eum esse cogendum, ut in nostris habitet aedibus, in mea est disciplina, vivitque mensa praepositi.
Fridericus Gernandus	Kirchhainensis	1551	Ingenio tardissimo, nunquam privatum habuit praeceptorem, nec mensa praepositi vivit, nec quicumque eorum, quae sunt stipendiarii, agit.

Name	Ort	Univers.- Matr.	Urteil
Georgius Kotzenberger	(Gudensberg)	1550 (Mai 12)	Stipendium suum per integrum septennium habuit, inque eius locum Guttenbergenses calendis Maiis alium transmittent, ingenio tardo, sed quod monitorem admittat, in aedibus M. Ludovici <sup>9)</sup> habitateiusdemque mensa vivit.

### Anmerkungen zur Liste des Lonicerus.

Vorbemerkung. Die in Klammer gesetzten Ortsangaben wurden in der Matrikel aufgesucht, weil sie in dem Original fehlen. Neben der Liste des Lonicerus muß noch eine andere bestanden haben. Denn die Übersicht des Darmstädter Superintendenten Voltz führt als Marburger Stipendiaten seines Bezirks außer den oben Genannten noch an: Henricus Bingel (s. S. 116, Anm. 16), Paulus Schaf (s. o. S. 115, Anm. 5) und Nicolaus Waldenstein, der die Gefälle der St. Jost-Kirche zu Büttelborn bei Großgerau als Stipendium hat (a. a. O., S. 628). Als Nic. Wallenstein ist er 1551 immatr. Das Stipendium des Kreuzaltars von Berkach hat Johannes Cervinus aus dems. Ort, der aber in Straßburg studiert, weil (a. a. O., S. 629) er in Marburg immer krank gewesen ist. In der Marburger Matr. habe ich ihn nicht finden können. Vielleicht ist er identisch mit dem auf der Darmstädter Synode von 1578 genannten Pfarrer Johannes Hirschsteinius von Rüsselsheim?

<sup>1)</sup> Matr.: Andreas Fugs.

<sup>2)</sup> Matr.: Stuckenradt.

<sup>3)</sup> Matr.: ex Wallau (in der Herrschaft Eppstein). Er hat nach Voltz' Kompetenzbuch das Stipendium zu Ixstadt; es sind die Gefälle des St. Katharinen-Altars. „und hats Lamprecht Wolffen son von Wallau . . . . ingehabt, davon zu Marpurg im studio underhalten worden, und die weil er ao. 56 todts abgangen“, wird das Geld dem Kasten überantwortet, um zum Kirchenbau verwandt zu werden. Nach Abschluß der Bauarbeiten sollen 20 fl. jährlich nach Marburg überwiesen werden (a. a. O., S. 654). Hier muß ein Irrtum des Superintendenten vorliegen, denn der Stipendiat wird in Lonicerus-Liste doch noch als lebend geführt.

<sup>4)</sup> Vielleicht Henricus Schnaube aus Rosenthal, 1549 immatr.

<sup>5)</sup> Matr.: vom Hagen. Ist das Personennamen? Der in der Matr. 1618 genannte Engelhard ab Hagen stammt aus Allendorf (a. d. Werra.)

<sup>6)</sup> Matr.: Hartharus.

<sup>7)</sup> M. Kaspar Rudolphi, s. o. S. 99.

<sup>8)</sup> In der Matr.: Die offenbar auf einen Lesefehler zurückgehende Herkunftsbezeichnung: Heuchlin.

<sup>9)</sup> Magister Ludovicus Ditmarus (s. o. S. 115).



## Beilage I.

## Tabelle über die Entwicklung der Stipendien.

## 1. Stipendien des Niederfürstentums Hessen.

Ort	1566			1557		1539		1536		(1539)
	Stipendiati minores		Zu- schuß für maiores	Zahl	Er- trag	Zahl	Er- trag	Zahl	Er- trag	Soll- be- stand
	Zahl	Er- trag								
Kassel . . . . .	3	fl. 60	fl. 40	—	fl. —	4	fl. 60	3	fl. 45	6
Homburg i. H. . . . .	1	20	20	1	20	2	30	2	30	2
Eschwege . . . . .	2	40	20	—	—	2	30	—	—	3
Allendorf i. S. . . . .	3	60	60	1	20	1	15	—	—	2
Rotenburg . . . . .	1	20	20	1	20	—	—	—	—	2
Geismar . . . . .	1	20	20	1	20	2	30	—	—	1
Grebenstein . . . . .	1	20	20	—	—	1	15	—	—	3
Immenhausen . . . . .	1	20	—	—	—	—	—	—	—	1
Zierenberg . . . . .	1	20	—	1	8 <sup>1)</sup>	—	—	—	—	1
Wolfhagen . . . . .	1	20	20	1	20	—	—	—	—	2
Gudensberg . . . . .	1	20	20	2	40	—	—	—	—	1
Borken . . . . .	1	20	—	—	—	—	—	—	—	1
Spangenberg . . . . .	1	20	—	1	20	1	16	1	16	2
Lichtenau . . . . .	1	20	4	—	—	—	—	—	—	2
Sontra . . . . .	1	20	—	1	20	1	15	—	—	1
Melsungen . . . . .	—	—	10 <sup>2)</sup>	—	—	1	20	2	30	4
Waldkappel . . . . .	—	—	—	—	—	2	32	—	—	4
Hersfeld . . . . .	—	—	—	—	—	1	20	2	30	2
	20	400	254	10	188	18	283	10	151	

<sup>1)</sup> „de iure patronatus“.

<sup>2)</sup> Die andere Hälfte dieses Stipendiums wird als „noch nicht ganghaffig“ bezeichnet.

Der Entwurf von 1539 führt noch folgende Orte auf: Trendelburg, Liebenau, Felsberg, Niedenstein, Witzenhausen mit einem, Schmalkalden mit zwei Stipendiaten.

## 2. Stipendien des Oberfürstentums Hessen.

Ort	1566			1557		1539		1536		(1539)
	Stipendiati minores		Zu- schuß für maiores	Zahl	Er- trag	Zahl	Er- trag	Zahl	Er- trag	Soll- be- stand
	Zahl	Er- trag								
Gießen . . . . .	1	fl. 20	fl. 20	1	fl. 20	2	fl. 26	1	fl. 15	2
Grünberg . . . . .	1	20	20	2	40	1	16	—	—	3
Treysa . . . . .	1	20	20	—	—	2	30	2	30	2
Alsfeld . . . . .	2	40	20	1	20	2	30	2	30	3
Frankenberg . . . . .	1	20	20	—	—	—	—	—	—	2
Nidda . . . . .	1	20	20	2	40	4	68	3	45	2
Echzell . . . . .	1	20	40	3	60	—	—	—	—	2
Dauernheim <sup>1)</sup> . . . . .	1	20	40	1	20	—	—	—	—	1
Berstad . . . . .	1	20	20	1	20	—	—	—	—	1
Ober-Widdersheim <sup>2)</sup> . . . . .	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Schotten . . . . .	1	20	30	1	20	2	30	2	30	2
Ziegenhain . . . . .	1	20	20	—	—	—	—	—	—	2
Wetter . . . . .	1	20	20	1	20	2	30	3	45	3
Rauschenberg . . . . .	1	20	20	2	40	2	18	—	—	2
Kirchhain . . . . .	1	20	5	2	40	1	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	1
Neukirchen . . . . .	1	20	—	1	20	—	—	—	—	1
Großen Linden . . . . .	1	20	5	1	20	—	—	1	15	1
Biedenkopf . . . . .	1	20	—	—	—	—	—	—	—	2
Schönstadt . . . . .	1	20	—	—	—	—	—	—	—	1
Marburg . . . . .	1	20	—	—	—	—	—	—	—	2
Langgöns . . . . .	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladenbach . . . . .	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Gemünden a. W. . . . .	—	—	10	—	—	—	—	—	—	1
Rotzmann <sup>3)</sup> . . . . .	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosental . . . . .	—	—	—	1	20	—	—	—	—	1
Homberg a. O. . . . .	—	—	—	1	20	—	—	—	—	1
	24	476	330	21	420	18	255 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	14	210	—

<sup>1)</sup> Das Stipendium von Dauernheim hat 1536 Magister Nicolaus, und der Kanzler ist damit einverstanden (s. o. S. 30, A. 3).

<sup>2)</sup> Das Stipendium mit einem Ertrag von 30 fl. haben die Bauern 1536 schon 3 Jahre lang einbehalten (s. o. S. 30, A. 4).

<sup>3)</sup> Es ist das von dem Burgmann Stam Rotzmann zu Alsfeld von wegen des beneficii altaris sanctae Annae 1560 Jan. 1 gestiftete Stipendium von 16 fl. jährl. Ertrag. [Mitt. d. oberhess. Gesch.-Ver., N. F. III, S. 121, Nr. 20.]

Der Entwurf von 1539 setzt noch für folgende Orte Stipendien an: Battenberg, Frankenau und Geismar, Fronhausen, Staufenberg, Pastorei Münster bei Butzbach, Ostheim, Allendorf (M.-W.Bahn), Cappel, Goßfelden, Großseelheim, Butzbach, Comberg, Wirheim, Schwarzenborn.

## 3. Stipendien der Ober- und Niedergrafschaft Katzenelnbogen.

Ort	1566			1557		1539		1536		(1539)
	Stipendiati minores		Zu- schuß für maiores	Zahl	Er- trag	Zahl	Er- trag	Zahl	Er- trag	Soll- be- stand
	Zahl	Er- trag								
St. Goar . . . . .	2	fl. 40	—	—	fl. —	4	60	1	15	3
Darmstadt . . . . .	1	20	—	1	20	1	15	—	—	2
Arheiligen . . . . .	3	60	—	2 <sup>1)</sup>	40	—	—	1	15	2
Pfungstadt . . . . .	2	40	—	2	40	—	—	—	—	—
Zwingenberg . . . . .	1	20	—	[1 <sup>2)</sup>	[20]	—	—	—	—	1
Berkach . . . . .	1	20	—	[1 <sup>3)</sup>	[20]	—	—	—	—	—
Wolfskehlen . . . . .	1	20	—	1 <sup>4)</sup>	20	—	—	—	—	—
Ixstadt . . . . .	1	20	—	1	20	—	—	—	—	—
Ober-Liedersbach . . . . .	1/2	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Biebelsheim . . . . .	1	20	—	1 <sup>4)</sup>	20	—	—	—	—	1
Gerau . . . . .	1	20	—	2	20	1 <sup>5)</sup>	15	—	—	2
Gronau . . . . .	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—
Eppstein . . . . .	—	—	—	2 <sup>6)</sup>	27	—	—	—	—	—
	14 1/2	120	170	14	267	7	105	2	30	—

Vorbemerkung. Zu diesen Stipendien kommen noch 40 fl., die Licenciat Helfman aus dem Einkommen der Pastorei Griesheim an die Kinder von Doctor Walther gibt. (Voltz, a. a. O., S. 588.)

<sup>1)</sup> A. hatte ursprünglich einen 3. Stipendiaten unterhalten; das Stipendium ist aber der Schule zu Gerau zugestellt. (cf. o. S. 103.)

<sup>2)</sup> Wolf Schuchmann, „zu Wormbs studirendt“ (Voltz, a. a. O., S. 605). Das heißt wahrscheinlich, er besucht eine Lateinschule zu Worms.

<sup>3)</sup> Johannes Cervinus, studiert zu Straßburg (s. o. S. 119, Vorbem.).

<sup>4)</sup> Nach Voltz' Bemerkungen sollten diese beiden Stipendien kassiert werden. (a. a. O., S. 615 u. 617.)

<sup>5)</sup> Der in der Liste 1539 genannte Jacobus Fulmer aus Tribur hat dieses Stipendium, wie Voltz ausdrücklich bemerkt; bei ihm heißt er J. Volmarus. (a. a. O., S. 635.) Der 2. Stipendiat im Jahre 1557 ist Wallenstein, der die Einkünfte der St. Jost-Kirche zu Büttelborn hat (a. a. O., S. 627).

<sup>6)</sup> Die Gefälle des St. Johannis-Altars (27 fl. 8 alb.) sind Hartmann Geis, dem 2. Sohn des Schultheißen von Wallau und Wendalinus (Waltheri), dem Sohn des Pfarrers zu Lorsbach, gegeben, „welche auch schirst ghen Marpurg kommen sollen“ (a. a. O., S. 655).

In dem Entwurf von 1539 sind noch folgende Orte genannt: Obergrafschaft: Tribur, Lichtenberg, Reinheim, Rüsselsheim, Delckenheim, Massenheim und Wallau (diese 3 als 1 Kirchspiel), Crumstadt; Niedergrafschaft: Cronberg, Homburg von der Höhe, Braubach, Reus, Boneck, Nastätten, Langenschwalbach, Kemel, Klingelbach. Von ihnen sind Cronberg und Homburg mit 2, alle übrigen mit 1 Stip. angesetzt.

## Beilage II.

Regesten über die infolge der Erhebung von 1559 bewirkte Verschreibung von Stipendiengeldern.

Diese Auszüge aus dem Generalrepertorium [Universität Marburg] geben eine wertvolle Ergänzung zu den von Haupt in den Mitt. des oberhess. Geschichtsvereins N. F. III, S. 118 ff. abgedruckten Verschreibungen aus dem Bestande des Gießener Universitätsarchivs.

Es bleiben dann noch unbekannt die Verschreibungen von Allendorf, Biedenkopf, Dauernheim, Eschwege, Großen-Linden, Gudensberg, Hofgeismar, Immenhausen, Kassel, Kirchhain, Marburg, Melsungen, Neukirchen, Nidda, Niedenstein, Rauschenberg, Treysa, Wetter, Witzenhausen, Zierenberg. (Nach der von Diehl, Philipps-Festschrift, S. 292 gegebenen Nachweisung über die 1605 vorhandenen Stipendien.)

1559 Okt. 2. Pfarrer und Bürgermeister zu Gemünden a. d. W. geben einem Stipendium in Marburg aus dem Einkommen der beiden Beneficien und Altäre S. Petri und des Almosenkastens 10 fl. jährlich.

Okt. 12. dgl. zu Ziegenhain versprechen auf Veranlassung des Landgrafen der Universität Marburg jährlich 40 fl. zu liefern besonders zum Besten der Theologen.

Okt. 28. dgl. zu Wolfhagen 40 fl. jährlich.

Okt. 30. dgl. zu Grebenstein 40 fl. jährlich.

Okt. 31. dgl. zu Lichtenau 24 fl. jährlich.

Nov. 1. dgl. zu Rotenburg 40 fl. jährlich aus dem Kanonikat des Stiftes Rotenburg und dem Kirchenkasten.

Nov. 8. dgl. zu Homberg 40 fl.

Nov. 10. dgl. zu Borken 20 fl. aus einer von Bürgermeister und Rat und Claus Fischbach aufgerichteten Testamentsstiftung.

Dez. 13. dgl. zu Waldkappel, wollen dafür sorgen, daß die drei Dr. Hartungschen Stipendien zu je 16 fl. jährlich für Knaben aus seiner Freundschaft oder andere tüchtige Bürgerkinder, die studieren wollen, verwendet werden.

Dez. 17. dgl. zu Spangenberg, bewilligen der Universität Marburg jährlich 20 fl. aus der Stiftung des Dr. Hartmann, durch Johann Meckbach mit 100 fl. Kapital verbessert.

1560 Nov. 15. dgl. zu Sontra, jährlich 20 fl.